

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE05SFPR005
Bezeichnung auf Englisch	Programme ESF Plus 2021 - 2027 Brandenburg
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Brandenburg
Version	3.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2025)4096
Datum des Kommissionsbeschlusses	20.06.2025
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	08-0626
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	16.06.2026
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Ja
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE4 - Brandenburg DE40 - Brandenburg DE401 - Brandenburg an der Havel, Kreisfreie Stadt DE402 - Cottbus, Kreisfreie Stadt DE403 - Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt DE404 - Potsdam, Kreisfreie Stadt DE405 - Barnim DE406 - Dahme-Spreewald DE407 - Elbe-Elster DE408 - Havelland DE409 - Märkisch-Oderland DE40A - Oberhavel DE40B - Oberspreewald-Lausitz DE40C - Oder-Spree DE40D - Ostprignitz-Ruppin DE40E - Potsdam-Mittelmark DE40F - Prignitz DE40G - Spree-Neiße DE40H - Teltow-Fläming DE40I - Uckermark
Betroffene(r) Fonds	ESF+
Programm	☐ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	8
Tabelle 1	16
2. Prioritäten	22
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	22
2.1.1. Priorität: A. Beschäftigung	22
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft; (ESF+)	22
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	22
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	22
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	23
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	24
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	24
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	24
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	25
2.1.1.1.2. Indikatoren	25
Tabelle 2: Outputindikatoren	25
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	25
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	26
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	26
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	26
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	26
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	26
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	27
2.1.1. Priorität: B. Bildung	28
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.5. Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen (ESF+)	28
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	28
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	28
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	30
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	30
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	31
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	31
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	31

2.1.1.1.2. Indikatoren.....	32
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	32
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	32
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	32
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	32
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	33
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	33
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	33
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	33
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)	35
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	35
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	35
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	37
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	37
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	38
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	38
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	39
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	39
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	39
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	39
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	40
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	40
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	40
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	40
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	40
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	41
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+).....	42
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	42
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	42
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	43
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	44
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	44
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	45

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	45
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	45
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	45
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	46
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	46
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	46
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	47
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	47
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	47
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	47
2.1.1. Priorität: C. Soziale Inklusion	49
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.9. Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten (ESF+)	49
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	49
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	49
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	50
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	51
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	51
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	51
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	52
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	52
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	52
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	52
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	53
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	53
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	53
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	53
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	53
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	54
2.1.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern (ESF+)	55
2.1.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	55
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	55
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	57
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	57
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	58
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	58
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	58
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	58

Tabelle 2: Outputindikatoren.....	58
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	59
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	59
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	59
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	60
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	60
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	60
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	60
2.1.1. Priorität: D. Soziale innovative Maßnahmen (Soziale innovative Maßnahmen)	61
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft; (ESF+)	61
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	61
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	61
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	61
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	62
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	62
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	62
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	62
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	63
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	63
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	63
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	63
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	63
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	63
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	64
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	64
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	64
2.1.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)	65
2.1.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	65
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	65
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	65
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	66
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	66
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	66
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	66

2.1.1.1.2. Indikatoren.....	67
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	67
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	67
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	67
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	67
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	68
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	68
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	68
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	68
2.2. Priorität technische Hilfe	70
3. Finanzierungsplan.....	71
3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	71
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)	71
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)	71
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen ..	72
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	72
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	72
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	72
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	72
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	72
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	73
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen.....	73
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	73
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben	73
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	73
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	73
3.4. Rückübertragungen (1).....	74
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	74
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)	74
3.5. Mittelausstattung nach Jahr	75
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	75
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	76
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	76
4. Grundlegende Voraussetzungen	77
5. Programmbehörden	96
Tabelle 13: Programmbehörden	96
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.....	96
6. Partnerschaft	97
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	100
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	102
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	102

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	103
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	103
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	104
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	104
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	104
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	104
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	104
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	104
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	105
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	106
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	106
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	107
Anlage 3.....	108
DOKUMENTE	109

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Redaktionelle Anmerkung: Die Quellenangaben zu diesem Kapitel befinden sich in Anhang 1.

Wirtschaftliche, soziale und territoriale Unterschiede sowie Ungleichheiten

Wesentliche Herausforderungen für Brandenburg ergeben sich vor allem aus der besonderen demografischen Entwicklung: Acht der zehn NUTS-3-Gebiete mit dem höchsten Altersdurchschnitt der EU liegen in Ostdeutschland, davon zwei in Brandenburg (Spree-Neiße und Prignitz).[1] Brandenburg ist mit einem Durchschnittsalter von 50,3 Jahren insgesamt die viertälteste Region in der EU.[2] Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung prognostiziert bis 2030 weiterhin eine – nach zwischenzeitlichen zuwanderungsbedingten Zuwächsen in den letzten Jahren – rückläufige und stark alternde Bevölkerung im Land.[3] Die Bevölkerungsentwicklung verläuft dabei räumlich differenziert, und die Disparitäten zwischen dem Berliner Umland und dem Weiteren Metropolenraum werden sich weiter verschärfen.

Insbesondere die Veränderung der Altersstruktur wirkt sich auf den Arbeitsmarkt aus: 2030 wird fast jeder Dritte 65 Jahre und älter sein (Steigerung von 22% 2010 auf 30%). Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter geht bis 2030 um 13% gegenüber 2016 zurück, im Weiteren Metropolenraum sogar um 22%. Angesichts der hohen Erwerbsquoten in Brandenburg[4] wird das Erwerbspersonenpotenzial im Wesentlichen durch diese demografische Entwicklung bestimmt, d.h. es ist weiterhin stark rückläufig. Von diesem Rückgang sind vor allem strukturschwache, berlinferne Regionen betroffen.

Die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung ist damit in starkem Maße davon abhängig, wie der steigende Fachkräfte- und Innovationsbedarf, der sich aus diesem Rückgang der Erwerbsbevölkerung ergibt, bewältigt wird.[5] Dies spiegelt sich auch in den fondsübergreifenden Prioritäten der Landesregierung für die Förderperiode 2021 - 2027 wider.[6] Für den ESF+ ist dabei die Priorität „Bessere Bildungschancen sowie Entwicklung der Arbeits- und Fachkräftepotenziale“ von besonderer Bedeutung. Die wichtigsten Herausforderungen für die regionale Entwicklung in den einzelnen ESF+-relevanten Politikbereichen stellen sich vor diesem Hintergrund wie folgt dar:[7]

Politikbereich Beschäftigung

In Brandenburg ist das BIP zwischen 2013 und 2019 um fast 23% gestiegen, die Arbeitsproduktivität um knapp 18%.[8] Entsprechend stieg das Arbeitsvolumen, und die Erwerbstätigenquote hat sich in der Förderperiode 2014-2020 weiter verbessert. Sie erreicht sowohl im EU- als auch im deutschlandweiten Vergleich sehr hohe Werte (2013: 77,9%, D: 77,3%, EU-28: 68,3%; 2019: 81,9%, D: 80,6%, EU-28: 73,9%)[9], das EU-2020-Ziel hat Brandenburg bereits seit 2010 und das nationale Ziel seit 2013 durchgängig überschritten[10]. Auch das neue EU-Ziel bis 2030[11] ist in Brandenburg bereits seit 2015 ununterbrochen erfüllt, mit 80,4% hat Brandenburg zudem die höchste Erwerbstätigenquote bei Frauen im Bundesländervergleich. Auch ist der geschlechtsspezifische Unterschied in der Erwerbstätigkeit (Unterschied zwischen der Erwerbstätigenquote von Männern und Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren) mit 1,9 Prozentpunkten (2020) im Vergleich aller EU-Regionen sehr niedrig.[12]

Trotz der insgesamt sehr guten Arbeitsmarktentwicklung in Brandenburg besteht jedoch angesichts der o.g. Folgen der demografischen Entwicklung für die Wirtschaft eine wesentliche Herausforderung darin, das Erwerbspotenzial benachteiligter Gruppen noch besser zu nutzen und sie in Beschäftigung bzw. Selbständigkeit zu integrieren. So ist etwa die Erwerbstätigenquote für Geringqualifizierte[13] mit 59,0% vergleichsweise niedrig (D: 61,8%; EU-28: 56,7%). Auch hat sich zwar die Arbeitslosigkeit in Brandenburg zwischen 2013 (7,3%) und 2019 (3,4%) mehr als halbiert und ist damit deutlich stärker gesunken als in Deutschland (2013: 5,2%; 2019: 3,1%) und der EU-28 (2013: 10,9%; 2019: 6,7%)[14] - die Jugendarbeitslosigkeit (15-24 Jahre) lag allerdings bei 7,3% (D: 5,8%, EU-28: 14,4%), die Geringqualifizierter sogar bei 10,8% (D: 7,9%, EU-28: 12,5%). Vor dem Hintergrund einer stagnierenden Gründungsdynamik sowie einer im Bundesvergleich noch immer hohen Arbeitslosigkeit bleibt insbesondere die Förderung der Selbständigkeit mit dem ESF+ wichtig: Die Zahl der Selbständigen verringerte sich zwischen 2013 und 2019 von 132.000 auf 122.000, d.h. um 8% (D: -

7%).[15] Der Frauenanteil an den Selbständigen beträgt 33,6% (D: 33,0%).

Zudem haben die umfangreichen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie seit 2020 zu erheblichen sozioökonomischen Folgen geführt. So lag das BIP 2020 kalenderbereinigt in allen Quartalen unter dem Vorjahreswert, besonders deutlich im 2. Quartal infolge des 1. Lockdowns (-11,3%).[16] Zum Jahresbeginn 2021 wurde die aktuelle Geschäftslage von den brandenburgischen Unternehmen so schlecht eingeschätzt wie seit 2010 nicht mehr, zugleich waren die Erwartungen seit Ersterhebung der Umfrage noch nie so niedrig. Trotz zahlreicher Maßnahmen zur Abfederung der Folgen für Unternehmen und Bevölkerung lag die Arbeitslosigkeit in Brandenburg im März 2021 bei 85.659 und damit um 13,4% über der des Vorjahresmonats. Die Arbeitslosenquote stieg bis März 2021 auf 6,4% (D: 6,2%).

Politikbereich Bildung

Das Ausschöpfen vorhandener und das Erschließen zusätzlicher Arbeitskräftepotenziale müssen breit angelegt erfolgen. Eine besondere Bedeutung haben dabei neben der Integration benachteiligter Arbeitsmarktgruppen Investitionen in Bildung. Insgesamt verlassen in Brandenburg nach wie vor zu viele junge Menschen die Schule ohne Abschluss bzw. schließen keine Ausbildung ab. Damit sind ihre beruflichen Perspektiven eingeschränkt, und sie fehlen als potenzielle qualifizierte Arbeitskräfte. **Eine zentrale Herausforderung für Brandenburg bleibt es daher, die Quote der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger/-innen (2019: 10,8%, D: 10,3, EU-28: 10,3)[17] nachhaltig zu senken.** Brandenburg wird deshalb einen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur systematischen Verbesserung der schulischen und beruflichen Bildung legen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildungsfähigkeit junger Menschen sowie auf die Steigerung der Qualität der beruflichen Ausbildung gerichtet.

In Brandenburg besuchten 2019 6,4% der jungen Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren keine Schule, gingen keiner Arbeit nach und absolvierten auch keine Berufsausbildung.[18] Die NEET-Quote liegt damit über dem landesweiten Durchschnitt von 5,7 %, jedoch deutlich unter dem EU-28-Durchschnitt von 10,1%. Daher ist es auch notwendig, Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten am Übergang Schule-Beruf gezielt zu unterstützen. Wesentliche Voraussetzung für das Erreichen eines beruflichen Abschlusses ist der erfolgreiche Schulabschluss. 2019 verließen 7,5% aller Brandenburger Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss, d.h. ohne Berufsbildungsreife.[19] Das ist ein leichter Rückgang gegenüber der Ausgangssituation zur Förderperiode 2014-2020 (2012: 8,4%), wobei allerdings die Quote der Jungen mit 9,1% deutlich über der der Mädchen (5,8%) liegt.[20] Im Bundesdurchschnitt hat sich die Situation dagegen verschlechtert (von 5,9% 2012 auf 6,8% 2019), die Brandenburger Werte liegen jedoch immer noch darüber. Der ESF+ wird daher gezielt eingesetzt, um den Übergang von der Schule in den Beruf zu befördern, insbesondere durch Unterstützung des erfolgreichen Schulabschlusses und der Beruflichen Orientierung junger Menschen. **Eine wichtige Herausforderung für Brandenburg bleibt es in diesem Zusammenhang, möglichst allen jungen Menschen zu einer erfolgreichen Ausbildung zu verhelfen und damit die Voraussetzungen für eine qualifizierte Berufstätigkeit zu schaffen.**

Angesichts des Strukturwandels in Wirtschaft und Arbeitswelt – in den vergangenen Jahren insbesondere durch zunehmende Fachkräfteengpässe und Digitalisierung, zukünftig verstärkt auch durch den Übergang zur Klimaneutralität - liegt zudem ein erhöhter Aus- und Weiterbildungsbedarf vor. I.S. des Lebenslangen Lernens ist es außerdem notwendig, die Weiterbildungsbeteiligung von Unternehmen, insbesondere von KMU, weiter zu erhöhen und die Qualität der Weiterbildung zu verbessern. **Vor diesem Hintergrund bleibt die Unterstützung flexibler und hochwertiger Weiterbildungsmöglichkeiten für alle, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung digitaler Kompetenzen, eine wichtige Herausforderung.** Brandenburg wird daher mit Hilfe des ESF+ auch die betriebliche, akademische und individuelle Weiterbildung fördern, um den aktuellen Fachkräftebedarf passgenau zu decken.

Politikbereich soziale Inklusion

Um vorhandene Arbeitskräftepotenziale in Brandenburg auszuschöpfen bzw. zusätzliche zu erschließen, ist es – neben Investitionen in Bildung - insbesondere notwendig, die Erwerbsbeteiligung hier lebender Menschen mit Migrationsgeschichte zu stärken. Die Erwerbstätigenquote für ausländische Staatsangehörige lag 2019 mit lediglich 64,5% deutlich unter dem gesamtdeutschen (69,2%) und EU-28-Durchschnitt (67,8%).[21] Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich die ausländische Bevölkerung in

Brandenburg zwischen 2013 und 2019 mehr als verdoppelt hat (von 59.580 auf 132.404), wobei die meisten aus Polen, Syrien und Russland stammen.[22] Der Anteil der ausländischen Bevölkerung unterscheidet sich regional erheblich, er liegt zwischen 9,1% in Potsdam und nur 2,5% in Elbe-Elster. Insgesamt ist der Anteil der ausländischen Bevölkerung in Brandenburg mit 5,3% deutlich geringer als im deutschen Durchschnitt (13,5 %).[23] **Eine wichtige Herausforderung besteht daher darin, das Land noch mehr für Zuwanderung zu öffnen und dabei in stärkerem Maße eine Willkommenskultur zu etablieren.** Zur Stärkung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund ist es erforderlich, sowohl Sprache als wichtigste Voraussetzung einer gelingenden Arbeitsmarktintegration als auch Qualifikationen und Kompetenzen zu fördern.

Schließlich müssen auch die Bemühungen, Langzeitarbeitslose zumindest mittelfristig wieder an reguläre Beschäftigung heranzuführen, fortgesetzt werden, um den Anteil der Langzeitarbeitslosen weiter zu reduzieren. Für Arbeitslose, die absehbar nicht in reguläre Beschäftigung einmünden werden, ist soziale Teilhabe durch Arbeit von großer Bedeutung. Trotz der ausgesprochen positiven Entwicklung lag 2019 in Brandenburg der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen mit 37,4% nach wie vor auf sehr hohem Niveau (2013: 40,4%; D 2019: 32,1%).[24] Langzeitarbeitslose stellen damit ein noch zu wenig genutztes Arbeitskräftepotenzial für Brandenburger Unternehmen dar, das es verstärkt zu heben gilt. Betriebe sind zwar zunehmend bereit, auch Langzeitarbeitslosen eine Chance zu geben. Jedoch stellen neben einem teils obsoleten Fachwissen vor allem die erwarteten soft skills eine Erfolgshürde dar.[25] **Die Arbeitsmarktintegration Langzeitarbeitsloser bleibt daher eine wesentliche Herausforderung für Brandenburg, auch weil Erwerbslose besonders armutsgefährdet sind.** Zudem gibt es weitere Gruppen, z.B. Alleinerziehende oder Straffällige, für die unterschiedliche Problemlagen den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren.

Auftreten von Marktversagen, Investitionsbedarf sowie Komplementarität und Synergien mit anderen Formen der Unterstützung

Im Einklang mit den allgemeinen Konsolidierungsbemühungen sowie den Verordnungen (EU) 2021/1060 und 2021/1057 entspricht die Programmstrategie dem Grundsatz, beim Einsatz der EU-Fonds das Auftreten von Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen zu berücksichtigen. Entsprechend wird aus dem ESF+ die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte unterstützt und die Finanzmittel gezielt eingesetzt, um Chancengleichheit und Zugang zum Arbeitsmarkt zu fördern. Dabei stehen Investitionen in eine hochwertige Bildung und Ausbildung für alle jungen Menschen, eine aktive Arbeitsmarktintegration Benachteiligter sowie lebenslanges Lernen im Fokus. Der ESF+ ermöglicht zusätzliche Investitionen, die dazu dienen, die Effektivität des Brandenburger Arbeitsmarktes zu erhöhen, gleichen Zugang zu hochwertiger Beschäftigung zu befördern, die schulische und berufliche Bildung zu verbessern sowie benachteiligten Gruppen zu helfen, an Bildung und sozialem Leben teilzunehmen, und Armut zu bekämpfen. Insbesondere zielt er darauf ab,

- Erwerbstätigkeit zu fördern – sowohl durch aktive Interventionen, die die (Re-) Integration in Beschäftigung ermöglichen (insbesondere für Menschen mit Migrationshintergrund, Jugendliche und andere benachteiligte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt) als auch durch die Unterstützung von Selbstständigkeit,
- die Effektivität und Arbeitsmarktrelevanz der schulischen und beruflichen Bildung zu steigern und die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen – einschließlich digitaler Kompetenzen - zu erleichtern,
- in Übereinstimmung mit der Europäischen Kompetenzagenda, der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung[26] sowie der Nationalen Weiterbildungsstrategie flexible Programme der beruflichen Bildung zu unterstützen, um Menschen mit den am Arbeitsmarkt benötigten Kompetenzen auszustatten und die Anpassung an den ökologischen und digitalen Wandel zu voranzubringen sowie Weiterbildung und berufliche Übergänge zu erleichtern,
- die aktive Integration arbeitsmarktfremder Menschen zu fördern.

Die oben aufgezeigten wesentlichen Herausforderungen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und

soziale Inklusion können mit den bisher eingesetzten Mitteln und Instrumenten nicht adäquat bewältigt werden. Der ESF+ soll mit zusätzlichen Mitteln in signifikantem Umfang und einem mit den anderen Förderinstrumenten abgestimmten strategischen Ansatz zu den notwendigen Entwicklungen beitragen.

Für den Politikbereich Beschäftigung lassen sich vor dem Hintergrund der benannten beschäftigungspolitischen Herausforderungen zwei spezifische Investitionsbedarfe identifizieren: Zum einen ist der Zugang benachteiligter Arbeitsmarktgruppen zu Erwerbstätigkeit zu verbessern. Dabei ist es vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Arbeitsmarkt auch erforderlich, insbesondere junge Menschen gezielt bei der Integration in Arbeit zu unterstützen. Zum anderen ergibt sich grundlegender Investitionsbedarf bzgl. der Förderung sozialer Innovationen in den Themenbereichen Fachkräftesicherung, Digitalisierung und nachhaltige regionalwirtschaftliche Entwicklung.

Im Politikbereich Bildung orientiert sich die ESF+-Programmstrategie Brandenburg weitestgehend an den Investitionsleitlinien im Länderbericht Deutschland der Europäischen Kommission 2019 zum Politischen Ziel 4: Demnach sollen zum einen die allgemeine und berufliche Bildung verbessert und zum anderen das lebenslange Lernen gefördert sowie berufliche Übergänge erleichtert werden. Dazu gehören u.a. die Verbesserung der Kompetenzentwicklung, die Umsetzung von Methoden für eine gezielte Unterstützung benachteiligter Lernender, die Umsetzung von Zugangsmöglichkeiten zu Dienstleistungen in den Bereichen lebenslanges Lernen und Beratung sowie die Unterstützung der Weiterbildung von Arbeitskräften. Dies entspricht in hohem Maße den identifizierten Brandenburger Investitionsbedarfen im Politikbereich Bildung, speziell in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Brandenburg hat seit mehreren Jahren bundesweit mit Abstand den höchsten Index für Passungsprobleme am Ausbildungsmarkt und sehr hohe Vertragslösungsquoten[27], so dass erstens konkreter Investitionsbedarf im Hinblick auf den Übergang Schule-Beruf und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Ausbildungssystems besteht. Angesichts der in der COVID-19-Krise noch einmal verschärften Passungsprobleme und Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in die Ausbildung, auch weil viele Berufsorientierungsmaßnahmen nicht stattfinden konnten, liegt zweitens ein erhöhter Unterstützungsbedarf sowohl in Bezug auf die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen als auch den Erwerb berufspraktischer Erfahrungen unter Berücksichtigung aktueller Anforderungen der Arbeitswelt - z.B. im Bereich nachhaltige Entwicklung - vor. Drittens besteht vor dem Hintergrund sich verändernder Kompetenzanforderungen an Beschäftigte, u.a. im Zuge der Digitalisierung der Arbeitswelt, deutlicher Investitionsbedarf im Hinblick auf die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung unter Berücksichtigung der kleinbetrieblichen Wirtschaftsstruktur Brandenburgs sowie im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung.

Im Politikbereich soziale Inklusion orientiert sich die ESF+-Programmstrategie Brandenburg ebenfalls an den Investitionsleitlinien für Deutschland: Die Europäische Kommission sieht hier Investitionsbedarf mit Priorität bei der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Sie empfiehlt insbesondere eine Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie eine Förderung der sozialen Integration von Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Dies entspricht den ermittelten Brandenburger Investitionsbedarfen im Politikbereich soziale Inklusion: Zum einen besteht hier weiterer Handlungsbedarf, um Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Geflüchteten sozioökonomische Teilhabe zu ermöglichen. Zum anderen bedarf es – auch sozialraumorientierter - präventiver Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und Verbesserung der sozialen Integration von armutsgefährdeten Menschen.

Im Rahmen des ESF+-Programms wird dabei auf den komplementären Einsatz von EU-Förderinstrumenten und die Nutzung von Synergien geachtet. So ergänzt die ESF+-Gründungsförderung EFRE-Maßnahmen, die sich auf die Start-up- und Wachstumsphase von Neugründungen sowie auf Unternehmensnachfolgen im Rahmen des Politischen Ziels 1 konzentrieren, während der ESF+ in Brandenburg die Vorgründungsphase unterstützt und dabei insbesondere den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit für arbeitslose und benachteiligte Personengruppen sowie die Vermittlung unternehmerischer Kompetenzen im Rahmen des Politischen Ziels 4 sicherstellt. Er ergänzt insofern auch geplante ESF+-Förderungen des Bundes, die gezielte Unterstützung von KMU nach Gründung bzw. von Gründerstipendien für innovative Geschäftsideen und von Forschungstransfer vorsehen (zur Kohärenz der Interventionen von Bund und Ländern mit dem ESF+ vgl. Partnerschaftsvereinbarung).

Zudem korrespondiert die ESF+-Weiterbildungsförderung mit dem Aufbau von Weiterbildungsverbünden durch den Bund im Rahmen des DARF. Ggf. wird eine Förderung von Verbund-/ Kooperationsstrukturen nach Auslaufen der Bundesförderung aus dem ESF+ Brandenburg umgesetzt. Durch Verzicht auf entsprechende Maßnahmen im Brandenburger ESF+-Programm während der Laufzeit der DARF-Maßnahmen ist gewährleistet, dass es keine Überschneidungen gibt. Darüber hinaus wird eine enge Verknüpfung der ESF+-Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und -entwicklung mit den wirtschaftspolitischen Strategien, insbesondere mit der regionalen Innovationsstrategie innoBB 2025 plus sowie dem EFRE (Politisches Ziel 1), angestrebt. Außerdem sollen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung über eine Modellstruktur in der Lausitz aus dem JTF gefördert werden, um Unternehmen gezielt für die anstehenden Transformationsprozesse hin zu einer erfolgreichen Energiewende zu befähigen. Diese Förderung komplementiert insofern ESF+-Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung durch die Entwicklung innovativer Bildungsangebote und Vermittlung von Schlüsselkompetenzen für den Strukturwandel. Zudem ergänzen ESF+-Maßnahmen einer „grünen“ Berufsorientierung bzw. der Erstausbildung in der Landwirtschaft den ELER, der u.a. Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützt.

Im Rahmen der Förderung sozialer Innovationen soll auch die transnationale Zusammenarbeit verstärkt und Komplementarität mit EaSI ermöglicht werden. Das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) legt den Schwerpunkt auf innovative Projekte mit deutlichem EU-Mehrwert, während der ESF+ in Brandenburg insbesondere den Zugang zu Innovationen auf regionaler Ebene sowie Erfahrungstransfer innerhalb des Landes sicherstellt.

Abgrenzungen und Synergien zwischen den ESF+-Förderungen von Bund und Ländern, aber auch zu weiteren EU-Fonds bzw. Förderinstrumenten, u.a. Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und deutscher Aufbau- und Resilienz Plan (DARF), werden in Kapitel 2 „Politische Entscheidungen, Koordinierung und Komplementarität“ der Partnerschaftvereinbarung beschrieben. Schnittstellen zum AMIF werden im Hinblick auf die Integration von Drittstaatsangehörigen gesehen, wobei sich Art und Umfang der im ESF+ Brandenburg geplanten Integrationsmaßnahmen von den übermittelten Planungen des Bundes zum AMIF unterscheiden. Die in der Förderperiode 2014 - 2020 zur Verfügung stehenden REACT-EU Mittel setzt Brandenburg zur kurz- und mittelfristigen Bewältigung von Pandemiefolgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft ein. Erfolgreiche Ansätze werden ggf. in die Programmperiode 2021 - 2027 überführt und weiterentwickelt.

Länderspezifische Empfehlungen, nationale oder regionale Strategien sowie europäische Säule sozialer Rechte

In der Programmstrategie sind die länderspezifischen Empfehlungen (LSE) des Europäischen Rates 2019, 2020 und 2024 berücksichtigt. Insbesondere wird auf die LSE 2019, die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern, Bezug genommen: Zur Erschließung zusätzlicher Erwerbspersonenpotenziale, zur Verbesserung des Fachkräfteangebots und zur Sicherung attraktiver Arbeitsplätze sollen gezielte Investitionen in den Politikbereichen Bildung und soziale Inklusion getätigt werden. Dabei wird auch die LSE 2020 berücksichtigt, schwerpunktmäßig in den ökologischen und digitalen Wandel zu investieren, insbesondere in digitale Kompetenzen und Bildung. In den LSE 2024 empfiehlt der Rat insbesondere, die vereinbarten Prioritäten der Fonds-Programme im Blick zu behalten und dabei unter anderem auch dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Die ESF+-Strategie des Landes beruht im Wesentlichen auf der weiterentwickelten Arbeits- und Fachkräftestrategie des Landes „Fachkräfte bilden, halten und für Brandenburg gewinnen“, die darauf abzielt, Kompetenzen aller Brandenburger/-innen durch ein attraktives Schul- und Hochschulsystem sowie ein modernes Aus- und Weiterbildungssystem besser zu erschließen (Fachkräfte bilden), wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in innovativen Unternehmen auszubauen (Fachkräfte halten) sowie die Attraktivität Brandenburgs als Arbeits- und Wohnort zu steigern, um innerhalb und außerhalb des Landes Fachkräfte zu gewinnen. Somit wird der konzeptionelle Ansatz des bisherigen operationellen Programms „Gute Arbeit für alle und sichere Übergänge“ fortgeschrieben und vor dem Hintergrund von Veränderungen im Wirtschafts- und Arbeitsleben, insbesondere der Digitalisierung, weiterentwickelt.

Der Einsatz digitaler Technologien verändert vor allem die Anforderungen an Ausbildung, Qualifikation

und Kompetenzerwerb der Beschäftigten. Gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können diese Herausforderung oft nicht aus eigener Kraft bewältigen. Im Sinne des Leitbildes Guter Arbeit ist Brandenburg daher aktiv, um die neue, digitale Arbeitswelt so zu gestalten, dass sich die damit verbundenen großen Zukunftschancen für Betriebe, Beschäftigte und Selbstständige realisieren. Das ESF+-Programm soll somit, insbesondere durch die stärkere Ausrichtung der beruflichen Bildung auf die veränderte Arbeitswelt und die bedarfsgerechte Qualifizierung von Arbeitslosen bzw. Existenzgründerinnen und -gründern, auch zur Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg[28] beitragen.

Gleichzeitig trägt das ESF+-Programm mit dieser Ausrichtung auch zum Handlungsfeld „Gute Arbeit“ und Fachkräftesicherung des Schwerpunkts „Wirtschaft und Arbeit“ der Landesnachhaltigkeitsstrategie bei.[29] Ziel des Handlungsschwerpunkts ist es, die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg als Vorbildregion für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zu profilieren. Dabei geht es insbesondere darum, nachhaltige Arbeits-, Wirtschafts- und Lebensformen zu erproben und zu etablieren, einen ökologisch orientierten Investitions-, Industrie- und Arbeitsstandort zu entwickeln („Green & Fair Economy“), natürliche Ressourcen zu erhalten sowie letztlich Unternehmen und Fachkräften in einer intakten Umwelt attraktive Ansiedlungs- und Arbeitsbedingungen zu bieten. Der demografische Wandel macht aus dieser Perspektive die Verfügbarkeit und Qualität von Fach- und Arbeitskräften zu strategischen Standortfaktoren und damit zu einem Kernelement der Regionalentwicklung.

Zugleich steht der Handlungsschwerpunkt „Wirtschaft und Arbeit“ der Landesnachhaltigkeitsstrategie insbesondere mit dem Handlungsfeld Energie und Klimaschutz (Energiewende) in Verbindung. Zu beachten ist hier vor allem die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Braunkohlenindustrie in der Lausitz – die hiesige Braunkohleverstromung verursacht bisher noch ca. 65% der gesamten CO₂-Emissionen des Landes. Die systematische Absenkung der Treibhausgasemissionen im Sinne des Pariser Klimaabkommens und des europäischen „Green Deal“ hat für die Brandenburger Landesregierung jedoch Priorität. Spätestens 2038 wird laut Kohleausstiegsgesetz das letzte brandenburgische Braunkohlekraftwerk vom Netz gehen. Gleichzeitig ist Brandenburg ein Vorreiter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit dem Klimaplan Brandenburg wird derzeit eine umfassende und verbindliche Klimaschutzstrategie erarbeitet und ab 2022 umgesetzt, um die Klimaneutralität in Brandenburg zu erreichen.

Im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg werden in der Lausitz Projekte nach dem Strukturstärkungsgesetz gefördert, zusätzliche Mittel insbesondere für Unternehmensförderung stehen aus dem JTF zur Verfügung. Damit können wichtige lokale Investitionen für Wachstum und Arbeitsplätze gezielt gefördert werden. Die Mittel aus ESF+ und EFRE werden demgegenüber für die regionale Strukturentwicklung in Brandenburg insgesamt eingesetzt und können so auch den Strukturwandel in der Lausitz und sichere Übergänge in zukunftsfähige Arbeitsplätze zusätzlich unterstützen.

Die Kommission hat zudem jüngst mit dem Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) drei EU-Kernziele vorgeschlagen, die in Übereinstimmung mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bis 2030 in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Sozialschutz erreicht werden sollen[30]:

- Bis 2030 sollen mindestens 78% der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren erwerbstätig sein.
- Mindestens 60% aller Erwachsenen sollen jedes Jahr an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen.
- Die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen soll bis 2030 um mindestens 15 Millionen verringert werden.

Auch diese Ziele und die Umsetzung der ESSR werden mit dem ESF+ in Brandenburg - in Übereinstimmung mit der Landesnachhaltigkeitsstrategie - unterstützt.

Die Maßnahmen flankieren auch nationale Strategien in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung, u.a. den Nationalen Energie- und Klimaplan und die digitale Strategie. Außerdem trägt das Programm zur zweiten Digitalen Agenda für Europa bei, insbesondere durch die Vermittlung digitaler Kompetenzen in

entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen und die Berücksichtigung bei der Berufsorientierung. Der ESF+ wird somit insbesondere zur Zielerreichung im Kernbereich „Digitale Kompetenzen und hochqualifizierte Fachkräfte“ der europäischen Digitalstrategie beitragen.

Der Ausbau digitaler Kompetenzen unterstützt darüber hinaus auch den Aktionsplan für digitale Bildung. Mit dem europäischen Ansatz zu Micro-Credentials soll zukünftig außerdem die breitere Nutzung solcher kompakten Bildungskurse, z.B. auch im Rahmen der Weiterbildungsförderung im spezifischen Ziel ESO4.7, unterstützt werden.

Administrative Kapazität und Governance sowie Vereinfachungsmaßnahmen

Die ESF+-Programmstrategie greift auf bewährte Umsetzungs- und Steuerungsstrukturen der Förderperiode 2014-2020 zurück bzw. entwickelt diese entlang der gewonnenen Erfahrungen und neuen EU-Anforderungen weiter, um Wirksamkeit, effiziente Umsetzung und Sichtbarkeit der ESF-Förderung weiterhin zu gewährleisten. Grundsätzliche Herausforderungen sind diesbezüglich – mit Ausnahme des Anhangs XVII - nicht erkennbar. Die Verkürzung der Auszahlungsfrist an die Begünstigten um zehn Tage erfordert jedoch eine verwaltungsseitige Effizienzsteigerung bei der Überprüfung des Vorliegens der Bedingungen für die Auszahlung ebenso wie die Verkürzung der Berichtsfristen an die Europäische Kommission bei der Qualitätssicherung der zu übermittelnden Daten. In Vorbereitung auf die Förderperiode 2021-2027 werden daher auf Grundlage der am 30.06.2021 veröffentlichten Verordnungen Vereinfachungspotentiale im Rahmen der bestehenden Verwaltungsstrukturen geprüft (u.a. Anwendung der „verbesserten angemessenen Regelungen“, verstärkte Nutzung der VKO, Weiterentwicklung der IT-Systeme). Die Verwaltungsbehörde sieht die Senkung bürokratischer Aufwände als wichtige und fortbestehende Aufgabe an.

Aus bisherigen Erfahrungen gewonnene Erkenntnisse und Ostseestrategie

Die Programmstrategie für den ESF+ wurde auch auf Basis der bisherigen Erfahrungen in der ESF-Förderperiode 2014-2020 und der vorliegenden Evaluationen der wissenschaftlichen Begleitung, insbesondere der Halbzeitbewertung, entwickelt. Sie beinhaltet sowohl die Fortführung und Weiterentwicklung bestehender, wirksamer Instrumente als auch die Einführung neuer Förderungen, um dem (partiell) veränderten Investitionsbedarf Rechnung zu tragen.

Die ESF+-Programmstrategie ist grundsätzlich für interregionale und transnationale Kooperationen, gerade mit Polen und im Ostseeraum, offen. Die Ostseestrategie kann insbesondere durch Maßnahmen aus den Prioritäten Beschäftigung, Bildung und innovative Maßnahmen unterstützt werden.

Im Brandenburger Programm, das gemäß Art. 7 der ESF+-Verordnung und entsprechend der Partnerschaftsvereinbarung für Deutschland ursprünglich rund 25,6% der Mittel im Politikbereich „soziale Inklusion“ - in den spezifischen Zielen ESO4.9 und ESO4.12 - vorsah, beläuft sich dieser Anteil nach der 2. Programmänderung auf 32,1%. Nach der Kohärenzabstimmung zwischen Bund und Ländern bzw. der Partnerschaftsvereinbarung werden ESF+-Mittel zur Bekämpfung materieller Deprivation bzw. zur sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen über Maßnahmen des Bundes im EhAP+ für Wohnungslose sowie am stärksten benachteiligte EU-Zuwanderer und ihre Kinder umgesetzt. Im Brandenburger Programm sind keine spezifischen Maßnahmen zur Bekämpfung materieller Deprivation vorgesehen; allerdings richten sich z.B. auch Maßnahmen zur Integration Langzeitarbeitsloser in Erwerbstätigkeit an besonders benachteiligte Zielgruppen. Außerdem werden rund 2,3% der verfügbaren Programmmittel im ESF+ Brandenburg zur Umsetzung der Kindergarantie - im spezifischen Ziel ESO4.12 - und rund 12,3% zur Umsetzung der Jugendgarantie - in den spezifischen Zielen ESO4.1 und ESO 4.6 - eingesetzt.

Alle im ESF+-Programm enthaltenen Maßnahmen berücksichtigen die bereichsübergreifenden Grundsätze – Achtung der Grundrechte; Gleichstellung von Männern und Frauen; Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion

oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie Förderung einer nachhaltigen Entwicklung - gemäß Art. 9 der Dachverordnung. Dabei ist den VN-Zielen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („DNSH“) Rechnung zu tragen. In Übereinstimmung mit den Verordnungen (EU) 2021/1060 und 2021/1057 wurden die Maßnahmenarten entsprechend den spezifischen Zielen des ESF+ als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da von ihnen aufgrund ihrer Natur keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;	Um den festgestellten Herausforderungen im Politikbereich Beschäftigung in Brandenburg zu begegnen, die nicht zugleich im Europäischen Semester für Deutschland insgesamt identifiziert wurden, wird eine Priorität programmiert, die in einem spezifischen Ziel konkrete Investitionsbedarfe für den ESF+ adressiert: Herausforderungen: - Arbeitskräftepotenziale noch besser nutzen - stagnierendes Gründungsgeschehen Investitionsbedarfe: - Verbesserung des Zugangs zu Erwerbstätigkeit für benachteiligte Arbeitsmarktgruppen, insbesondere für Arbeitslose, Menschen mit Migrationshintergrund und junge Menschen (auch zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Krise) - Verbesserung des Gründerökosystems des Landes und Entwicklung unternehmerischer Kompetenzen Die Priorität A unterstützt die Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg und leistet durch Sensibilisierung, Information sowie individuelle Beratung von Gründungswilligen einen wesentlichen Beitrag zur Gründungs- und Unternehmensnachfolgestrategie für das Land Brandenburg. Sie trägt außerdem zur Umsetzung der EU-Jugendgarantie bei. Es wurde die Finanzierungsform Zuschüsse gewählt, da das Förderziel mit dieser Finanzierungsart am ehesten erreicht werden kann.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.5. Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der	Um den für Brandenburg in Übereinstimmung mit den im Europäischen Semester für Deutschland

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
	Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen	insgesamt und darüber hinaus festgestellten Herausforderungen im Politikbereich Bildung zu begegnen, wird eine Priorität programmiert, die in drei spezifischen Zielen konkrete Investitionsbedarfe für den ESF+ adressiert: Herausforderungen: - hohe Werte bei frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgängen - große branchenspezifische und regionale Passungsprobleme am Ausbildungsmarkt Investitionsbedarfe: Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Ausbildungssystems zur Verringerung von Passungsproblemen und Ausbildungsabbrüchen durch - praxisorientierte Berufsorientierung für Schüler/-innen - gezielte Kompetenzentwicklung für Auszubildende, AusbilderInnen und KMU - Ausbildung im Verbund
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Herausforderungen: - allen jungen Menschen einen erfolgreichen Ausbildungs- bzw. Studienabschluss ermöglichen - besonderen Schwierigkeiten am Übergang Schule-Beruf (auch infolge der COVID-19-Krise) begegnen Investitionsbedarfe: Individuelle Unterstützung erfolgreicher Übergänge von der Schule in Ausbildung durch - gezielte Förderung von Schulabschlüssen für benachteiligte junge Menschen mit Lernschwierigkeiten - zusätzlichen Erwerb berufspraktischer Erfahrungen und Kompetenzen für junge Menschen mit Orientierungsschwierigkeiten Unterstützung eines erfolgreichen Studienverlaufs durch - Förderung nicht-traditioneller Studierendengruppen, insbesondere beruflich qualifizierte, aus nicht-akademischen Elternhäusern, mit

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Beeinträchtigungen oder Migrationshintergrund - Entwicklung von Studien- und Berufsperspektiven in Brandenburg
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Herausforderungen: - zunehmende Fachkräftengpässe, insbesondere in KMU - erhöhter Weiterbildungsbedarf durch digitalen Wandel der Arbeit Investitionsbedarfe: - gezielte Unterstützung der betrieblichen und akademischen Weiterbildung von Beschäftigten - frühzeitige Bindung von Hochqualifizierten - Qualifizierung Geringqualifizierter sowie Unterstützung von Alphabetisierung und Grundbildung Die Priorität B greift damit den in den Investitionsleitlinien für Deutschland festgestellten Investitionsbedarf in den Bereichen Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung, Förderung des lebenslangen Lernens sowie Erleichterung beruflicher Übergänge auf. Sie leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Fachkräftestrategie Bilden, Halten und Gewinnen des Landes sowie auch zur Landesnachhaltigkeitsstrategie und Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg. Darüber hinaus unterstützt sie die landespolitischen Strategien zur Beruflichen Orientierung, „Gute Bildung von Anfang an“, Inklusionsstrategie, Innovationsstrategie und Internationalisierungsstrategie. Die Priorität trägt außerdem zur Umsetzung der EU-Jugendgarantie sowie der ESSR und Erreichung der EU-Ziele im Bereich Kompetenzen bei. Es wurde die Finanzierungsform Zuschüsse gewählt, da das Förderziel mit dieser Finanzierungsart am ehesten erreicht werden kann.

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.9. Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten	Um den für Brandenburg in Übereinstimmung mit den im Europäischen Semester für Deutschland insgesamt festgestellten Herausforderungen im Politikbereich soziale Inklusion zu begegnen, wird eine Priorität programmiert, die in zwei spezifischen Zielen konkrete Investitionsbedarfe für den ESF+ adressiert: Herausforderungen: - erschwerter Zugang zu Erwerbstätigkeit für Migrantinnen und Migranten, insbesondere Geflüchtete Investitionsbedarfe: - Unterstützung kommunaler Integrationsmaßnahmen für Migrantinnen und Migranten - Förderung des Spracherwerbs für Geflüchtete
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	Herausforderungen: - hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen und steigende Armutsgefährdung für Erwerbslose, insbesondere mit Kindern - regionale Unterschiede der Arbeitsmarktsituation und Armutsgefährdung - erschwerter Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. hohe Armutsgefährdung u.a. für Alleinerziehende, Straffällige, Geringqualifizierte, Geflüchtete und ihre Kinder Investitionsbedarfe: - intensive, individuelle Unterstützung von (Langzeit-)Arbeitslosen und ihren Familien - individuelle Unterstützung und Kompetenzentwicklung für Straffällige - Entwicklung kommunaler Armutspräventionsstrategien und Bereitstellung von Unterstützungsstrukturen vor Ort für armutsgefährdete Familien Die Priorität C greift damit den in den Investitionsleitlinien für Deutschland festgestellten Investitionsbedarf in den Bereichen Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und der sozialen Integration von Menschen, die von Armut

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, auf. Sie leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Internationalisierungsstrategie und Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg. Die Priorität trägt außerdem zur Umsetzung der EU-Kindergarantie sowie der ESSR und Erreichung der EU-Ziele im Bereich Sozialschutz bei. Es wurde die Finanzierungsform Zuschüsse gewählt, da das Förderziel mit dieser Finanzierungsart am ehesten erreicht werden kann.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	IA. Soziale innovative Maßnahmen	Um den festgestellten und zukünftigen Herausforderungen des Arbeitsmarkts angemessen politisch begegnen zu können, wird eine Priorität soziale Innovation programmiert, die in zwei spezifischen Zielen konkrete Investitionsbedarfe für den ESF+ adressiert. Dabei werden sowohl die Erprobung für Brandenburg neuer Handlungsansätze in Modellprojekten und der Transfer erfolgreich erprobter Lösungsmöglichkeiten als auch die Entwicklung neuer Ideen und Konzepte sowie die transnationale Zusammenarbeit berücksichtigt: Spezifisches Ziel a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft Herausforderungen: - Ausschöpfen des Arbeitskräftepotenzials Innovationsbedarf: - bessere Integration benachteiligter Personengruppen in Arbeit und

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Ausbildung, insbesondere Langzeitarbeitslose, Menschen mit Migrationshintergrund oder Beeinträchtigungen bzw. in ländlichen Regionen Spezifisches Ziel d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt Herausforderungen: - steigende Arbeits- und Fachkräftenachfrage - digitaler Wandel der Arbeitswelt - Abnahme und Alterung der (Erwerbs-)Bevölkerung im ländlichen Raum Innovationsbedarfe: - Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen bzw. Personal- und Organisationsentwicklung im Sinne „Guter Arbeit“ in KMU - organisatorische Gestaltung von „Arbeit 4.0“ und Entwicklung digitaler Kompetenzen - ökologisch nachhaltige Entwicklung der regionalen Wirtschaft Die Priorität D leistet einen Beitrag zur Fachkräftestrategie des Landes sowie zur Zukunftsstrategie Digitales Brandenburg, zur Landesnachhaltigkeitsstrategie, Innovationsstrategie und zur Internationalisierungsstrategie. Es wurde die Finanzierungsform Zuschüsse gewählt, da das Förderziel mit dieser Finanzierungsart am ehesten erreicht werden kann.

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: A. Beschäftigung

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft; (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die gute konjunkturelle Entwicklung in Verbindung mit niedrigen Arbeitslosenquoten und einem zunehmenden Fachkräftemangel führte auch zu einem stagnierenden Gründungsgeschehen und zu einer sinkenden Zahl von Selbstständigen in Brandenburg. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Region bleiben jedoch Unternehmensgründungen, gerade in innovativen, technologieorientierten, forschungs- und wissensintensiven Bereichen, wichtig (s. Kapitel 1). Zudem werden – auch demographisch bedingt – für eine zunehmende Zahl von Unternehmen Erfolg versprechende Nachfolgeregelungen erforderlich. Vor diesem Hintergrund bleibt die Förderung von Selbstständigkeit durch entsprechende Beratungs- und Qualifizierungsangebote mit dem ESF+ ein Weg, nicht nur den Zugang zu Erwerbstätigkeit zu verbessern und insbesondere Arbeitslosen eine berufliche Perspektive zu bieten, sondern zugleich auch Innovationen und Wirtschaftswachstum zu fördern, Fachkräfte in der Region zu halten und zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Gründungsförderung soll Gründungsinteressierte den Übergang in die Selbstständigkeit erleichtern, die Qualität der Gründungen im Sinne besserer Erfolgsaussichten und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit verbessern, einen Beitrag zur Sicherung/Schaffung attraktiver Arbeitsplätze leisten sowie die Innovationskraft der Brandenburger Wirtschaft erhöhen. Besonderes Augenmerk liegt dabei weiterhin auf Gründungen aus der Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig sollen regionale Gründerökosysteme und die Gründungskultur in Brandenburg gestärkt werden.

Kernstück der Förderung sind regionale Beratungsangebote, die Gründungsinteressierte (inkl. Unternehmensnachfolger/-innen) durch individuelles Coaching bzw. individuelle Qualifizierung auf eine Gründung vorbereiten. Insbesondere sollen Geschäftsideen evaluiert und entwickelt sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse und marktrelevante Schlüsselkompetenzen/ Qualifikationen der Gründungsinteressierten gestärkt werden. Dabei soll auch zu Themen wie Innovation, Internationalisierung, Klimaschutz, Energiewende, regionale Kreislaufwirtschaft, Digitalisierung und soziales Unternehmertum bzw. Social Entrepreneurship beraten werden. Zur inhaltlichen und methodischen Unterstützung der Beratungs- und Qualifizierungsangebote sind darüber hinaus landesweite begleitende Maßnahmen, z.B. für gründungsinteressierte Frauen bzw. Alleinerziehende, für Gründungsinteressierte mit Migrationshintergrund, solche mit Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen sowie für die Förderung von Unternehmensnachfolgen vorgesehen.

Individuelle Qualifizierungs- und Beratungsangebote in der Vorgründungsphase für innovative Gründungsvorhaben von Hochschulangehörigen und aus dem

Hochschulumfeld sind weiterhin Bestandteil der Förderung. Zudem wird an Hochschulen für das Thema Unternehmertum sensibilisiert sowie durch mehr Entrepreneurship Education die unternehmerischen Fähigkeiten von Hochschulangehörigen verbessert, um diese verstärkt für eine Gründung zu motivieren.

Zur Verbesserung des Gründungsklimas/der Gründungskultur und der Sichtbarkeit des Gründungsstandortes Brandenburg sollen auch Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung oder Ideenfindung gefördert werden, z. B. gebündelte Informationsangebote, Wettbewerbe, Gründungsmessen, regionale und überregionale Veranstaltungen mit Gründungsbezug sowie Veranstaltungen für einzelne Zielgruppen. Zusätzlich sollen über thematische Wettbewerbsaufrufe Maßnahmen zur Erprobung gründungsrelevanter Aktionen, z. B. im Hinblick auf ökologisch nachhaltige Gründungen, gefördert werden.

Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, die Verbreitung von Best-Practice-Beispielen und vergleichbare Aktivitäten mit Partnern aus anderen Regionen und Ländern können Bestandteil der Gründungsförderung sein.

Neben Qualifizierung und Coaching bei Existenzgründungen soll auch die Integration von jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt durch Vermittlungs-, Kompetenz- und Sozialcoaching gefördert werden. Die Förderung zielt insbesondere auf arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen, die aufgrund verschiedener Vermittlungshemmnisse gerade in ländlichen Räumen Brandenburgs geringe Beschäftigungschancen haben. Dazu gehören z.B. eine mit schlechten Ergebnissen oder gar nicht abgeschlossene Ausbildung, geringe Mobilität, gesundheitliche Einschränkungen sowie soziale bzw. psychische Problemlagen. Zudem zeichnet sich ab, dass – wie bereits in der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 – in der aktuellen COVID-19-Krise junge Leute besonders stark von den Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt betroffen sind. So waren in Brandenburg im Februar 2021 insgesamt 7.117 junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren arbeitslos gemeldet. Das entspricht einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahresmonat um 18,4%, was 6,5 Prozentpunkte mehr sind als der Anstieg der Gesamtarbeitslosigkeit. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebe allgemein eher zögern, Berufseinsteiger/-innen einzustellen. Zudem dürften sich Ausbildungsprobleme junger Menschen in den nächsten Jahren verstärken mit entsprechenden Folgen für den Übergang in die (erste) Beschäftigung.

Um diese Folgen der COVID-19-Krise abzufedern, bedarf es nicht nur frühzeitiger Interventionen am Übergang von der Schule in die Ausbildung, sondern auch eines individuellen, ganzheitlichen Unterstützungsangebots an der zweiten Schwelle, insbesondere in ökonomisch schwach entwickelten Regionen des Landes. Zugleich soll mit dem Förderansatz die Sicherung des Fachkräftenachwuchses in Brandenburger Unternehmen, insbesondere KMU unterstützt werden. Die ESF+-Förderung umfasst daher zum einen ein Coaching zur Begleitung junger Erwachsener bis 30 Jahre bei der Vermittlung in Arbeit, mit dem diese bei der Kontaktabbauung mit Unternehmen und im Bewerbungsprozess unterstützt werden sowie individuell abgestimmte Bildungs- bzw. Sozialcoachingangebote erhalten. Zum anderen werden Unternehmen zu Problemen bei der Ausbildung und Beschäftigung junger Arbeitnehmer/-innen beraten, dies umfasst auch Fragen der Personalentwicklung der Zielgruppe im Sinne Guter Arbeit, insbesondere mit Blick auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen zur Gründungsförderung richten sich an Interessierte, die im Land Brandenburg gründen wollen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Gründungen aus Arbeitslosigkeit, um arbeitslosen Menschen gezielt Zugang zu Erwerbstätigkeit - in Form von Selbständigkeit - zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen weiterhin gründungsinteressierte Frauen bzw. Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Hochschulangehörige mit spezifischen Maßnahmen unterstützt werden.

Die ESF+-Förderung zur Arbeitsmarktintegration junger Menschen richtet sich in erster Linie an arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Erwachsene zwischen 18 und 30 Jahren. Zielgruppe sind aber auch Brandenburger Unternehmen, die Nachwuchskräfte suchen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Alle mit dem ESF+ Brandenburg geförderten Maßnahmen sind verpflichtet, Chancengleichheit während der Umsetzung zu gewährleisten und jeder Form von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung bei der Durchführung entgegenzuwirken. Insbesondere ist auch die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig zu berücksichtigen.

Zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist in der Gründungsförderung eine spezifische landesweite Maßnahme zur Begleitung der Qualifizierungs-, Beratungs- und Vernetzungsangebote für gründungsinteressierte Frauen bzw. Alleinerziehende vorgesehen (s.o.). Sie soll die Angebote inhaltlich und methodisch bei der Arbeit mit dieser Zielgruppe unterstützen, z.B. durch Schulungen sowie Bereitstellung von bedarfsorientierten Materialien und Informationen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Gründungsförderung weitere spezifische Aktivitäten zur Förderung der Chancengleichheit unterstützt. Neben einer landesweiten Maßnahme zur Begleitung der Beratungs- und Qualifizierungsangebote für gründungsinteressierte Frauen bzw. Alleinerziehende sind auch solche für Gründungsinteressierte mit Migrationshintergrund (insbesondere Geflüchtete) bzw. für mit Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen vorgesehen. Diese Maßnahmen unterstützen die Gründungsangebote inhaltlich und methodisch durch Motivierungs-, Sensibilisierungs- bzw. Informationsaktivitäten zur proaktiven Ansprache dieser Zielgruppen und zur Vermittlung in weiterführende Beratungsangebote.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Qualifizierungs-, Beratungs- und Vernetzungsangebote für Gründungsinteressierte werden flächendeckend zur Verfügung gestellt. Auch die Förderung der Jugendbeschäftigung soll grundsätzlich im ganzen Land Brandenburg möglich sein. Der Einsatz territorialer Instrumente ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen mit Begünstigten, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat ansässig sind, sind in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen. Jedoch sind Kooperationen im interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Maßstab und auch mit Partnern außerhalb der Europäischen Union möglich. Die Zusammenarbeit der Brandenburger Akteure mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann beispielsweise durch Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, die Verbreitung von Best-Practice-Projekten und ggf. auch Kooperationsprojekte mit Partnern aus anderen Regionen und Ländern erfolgen, wenn dies gemäß Art. 63 Abs. 4 der Dachverordnung zu den Zielen des Programms beiträgt. Im Zuge jeder Richtlinienerstellung wird regelmäßig abgeprüft, ob eine besondere Berücksichtigung der Potentiale von interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Zusammenarbeit geboten ist, um die mit der Richtlinie verfolgten fachpolitischen Zielstellungen besser erreichen zu können.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.1	ESF+	Übergang	EECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Personen	4.100,00	10.000,00
A	ESO4.1	ESF+	Übergang	EECO02	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Personen	2.200,00	5.400,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.1	ESF+	Übergang	A-EI1	Teilnehmende in (neuer) Erwerbstätigkeit bei Maßnahmeaustritt	Anzahl	55%	2019	5.500	Monitoring	2/Jahr

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Übergang	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	12.500.000,00
A	ESO4.1	ESF+	Übergang	137. Unterstützung von Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen	31.800.000,00
A	ESO4.1	Insgesamt			44.300.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	44.300.000,00
A	ESO4.1	Insgesamt			44.300.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	44.300.000,00
A	ESO4.1	Insgesamt			44.300.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	480.000,00
A	ESO4.1	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	1.250.000,00
A	ESO4.1	Insgesamt			1.730.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	625.000,00
A	ESO4.1	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	43.675.000,00
A	ESO4.1	Insgesamt			44.300.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: B. Bildung

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.5. Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Redaktionelle Anmerkung: Die Quellenangaben zu diesem Kapitel befinden sich in Anhang 1.

Um systematisch die Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern zu erhöhen, eine erfolgreiche berufliche Ausbildung zu fördern und die Betriebe bei der Ausbildung insbesondere leistungsschwächerer Jugendlicher zu unterstützen, sind u.a. eine gezielte Flankierung der schulischen Berufsorientierung mit praxisnahen Maßnahmen und Strukturen, mit deren Hilfe z.B. Konflikte in der Ausbildung frühzeitig bearbeitet werden können, erforderlich. Dafür bedarf es vor allem einer engen Zusammenarbeit schulischer Akteure mit den regionalen Ausbildungsbetrieben. Zudem sind für die Sicherung des künftigen Fachkräftebedarfs weiterhin Maßnahmen nötig, die Ausbildungskooperationen insbesondere kleinerer Betriebe fördern.

Praxisnahe Berufsorientierungsmaßnahmen nehmen laut den vorliegenden Evaluationsergebnissen zur Entwicklung von Berufswahlkompetenz in Brandenburg eine Schlüsselfunktion ein, da sie den vergleichsweise größten Effekt auf die Kompetenzentwicklung der Schülerschaft haben.[1] Um Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu befähigen, eine ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechende Berufswahlentscheidung zu treffen und eine Ausbildung bzw. ein Studium erfolgreich zu absolvieren, fördert der ESF+ daher gezielt praxisnahe Berufsorientierungsprojekte in der Sekundarstufe I. Damit wird der in der letzten Förderperiode erfolgreiche Förderansatz der „Initiative Sekundarstufe I“ weitergeführt und noch stärker darauf ausgerichtet, den Schülerinnen und Schülern praktische Betätigungsmöglichkeiten zu bieten.[2]

Die Entwicklung und Durchführung hochwertiger Schulprojekte zur Berufsorientierung erfolgt dabei durch die Schulen und deren externe Kooperationspartner (z. B. regionale Unternehmen bzw. öffentliche/ soziale Einrichtungen sowie Oberstufenzentren) in Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg. Diese Berufsorientierungsprojekte sollen den Schülerinnen und Schülern u.a. die praktische Erkundung von Berufsfeldern - und damit verbunden der eigenen Stärken und Neigungen - und die Entwicklung praxisbasierter Berufswahlstrategien ermöglichen. Idealerweise erleben die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der praxisnahen Beruflichen Orientierung die reale Arbeitswelt „hautnah“. Dabei sollen sie nicht nur unterschiedliche Berufsbilder, Rollen, Regeln, Umgangsformen, Unternehmenskulturen sowie Arbeitsbedingungen kennenlernen, sondern auch eigenverantwortlich arbeiten. Auf diese Weise wird insbesondere ihre Berufswahlkompetenz entwickelt, und zugleich werden weitere soziale und persönliche Schlüsselkompetenzen wie etwa Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kritikfähigkeit oder Selbstständigkeit gestärkt. In diesem Zusammenhang soll ein inhaltlicher Schwerpunkt der Projekte vermehrt auf dem Erwerb digitaler Kompetenzen im betrieblichen Kontext liegen, um die Jugendlichen zu befähigen, den steigenden Anforderungen der sich u.a. durch die Digitalisierung wandelnden Arbeitswelt gerecht zu werden.

Die Projektangebote stehen allen Schülerinnen und Schülern der teilnahmeberechtigten Schulen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 offen und binden explizit Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf ein. Die Förderung ist insgesamt darauf ausgerichtet, vor allem benachteiligte junge Menschen dabei zu unterstützen, den Übergang von der Schule in die Ausbildung erfolgreich zu meistern, ohne sie dabei durch eine exklusive Ansprache zu stigmatisieren. Zusätzlich zu den Berufsorientierungsprojekten sollen überwiegend digital gestützte Fortbildungen für Schulleitungen, Lehrkräfte und außerschulisches Fachpersonal zum Themengebiet Berufsorientierung angeboten werden. Ein Kompetenzzentrum für Ausbildung in Grünen Berufen richtet den Fokus auf klimarelevante Berufe vor allem im Agrarbereich.

Um alle, und ganz besonders leistungsschwächere Jugendliche bei einer erfolgreichen Berufsausbildung zu unterstützen, ist u.a. eine enge Zusammenarbeit schulischer und außerschulischer Akteure am Übergang von der Schule in die Ausbildung erforderlich. Hierfür wurde bereits in der ESF-Förderperiode 2014-2020 mit lokalen Koordinierungsstellen an den beruflichen Schulen des Landes eine Struktur aufgebaut, mit deren Hilfe z.B. Konflikte in der Ausbildung oder notwendige Nachhilfe frühzeitig bearbeitet und die Jugendlichen gezielt und bedarfsorientiert unterstützt werden können. Sie sind damit ein weiterer wesentlicher Baustein für die Verbesserung der Berufsausbildung in Brandenburg mit dem ESF+.

Die Lokalen Koordinierungsstellen fördern mit Projekten zur Berufsorientierung und Entwicklung von Sozialkompetenzen Schülerinnen und Schüler in der beruflichen Grundbildung bei der Bewältigung des Übergangs in eine Berufsausbildung oder in weitere Unterstützungsmaßnahmen. Sie begleiten Auszubildende bei der Lösung von Ausbildungsproblemen und führen bedarfsorientierte Projekte zur Stärkung ihrer sozialen und personalen Kompetenzen durch, um so der vorzeitigen Lösung von Ausbildungsverhältnissen entgegen zu wirken. Dabei sollen die Identifikation der Auszubildenden mit ihrem Beruf gestärkt und, wenn möglich, auch Kompetenzen zum Umgang mit dem digitalen bzw. ökologischen Wandel vermittelt werden. Die Koordinierungsstellen vernetzen außerdem die regionalen Akteure - insbesondere Kommunen, Jobcenter, Kammern - und ihre Angebote besser miteinander, stellen mehr Transparenz in Bezug auf regionale Unterstützungsmöglichkeiten am Übergang Schule-Beruf her und vermitteln die Jugendlichen an die jeweiligen Partner (Lotsenfunktion). Diese Vernetzung schließt explizit die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen beruflicher Schule und Ausbildungsbetrieb (Lernortkooperation) ein. Durch ein Informationsangebot werden Betriebe insbesondere bei der Ausbildung leistungsschwächerer Jugendlicher unterstützt. Zudem sollen die Koordinierungsstellen mit den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen enger kooperieren.

Bedingt durch rückläufige Geburtenzahlen suchen in Brandenburg seit Jahren weniger Jugendliche einen Ausbildungsplatz, die Angebots-Nachfrage-Relation hat sich erhöht und lag 2019 bei 98,0.[3] Damit ist mit 100 Bewerberinnen und Bewerbern auf 98 gemeldete Ausbildungsstellen zumindest rechnerisch das Ausbildungsplatzangebot ausreichend, es gibt jedoch sehr starke regionale Unterschiede. Die Gewinnung von Auszubildenden ist für die Betriebe damit komplizierter geworden. Gerade für kleine Betriebe kann es daher, auch vor dem Hintergrund der aus dem digitalen Wandel resultierenden Anforderungen an die Berufsausbildung, eine sinnvolle Strategie sein, mit anderen Betrieben im Bereich der Ausbildung zu kooperieren.[4] Von einer solchen Kooperation profitieren ebenso die Auszubildenden, die auf diese Weise verschiedene Betriebe und deren Technologien kennenlernen.

Zentral für die Verbesserung der Berufsausbildung in Brandenburg ist daher, dass durch die Förderung der Verbundausbildung in der dualen Ausbildung und der Ausbildung in der Landwirtschaft mit dem ESF+ die Ausbildungsbeteiligung sowie die Ausbildungskompetenzen insbesondere von KMU gestärkt werden. Durch diese Unterstützung von Ausbildungsbetrieben wird auch ein Beitrag zum Politischen Ziel 1 „Ein intelligenteres Europa“ geleistet.

In der betrieblichen Ausbildung werden u.a. Zusatzqualifikationen gefördert, die über die in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsinhalte hinausgehen. Diese können insbesondere zur Vermittlung digitaler und ökologischer Kompetenzen genutzt werden. Zur Steigerung der Qualität der Ausbildung und damit zur Verringerung von Ausbildungsabbrüchen sowie zur Erhöhung der Erfolgsquote bei Prüfungen erhalten außerdem Auszubildende am Lernort Betrieb Unterstützung bei der Verbesserung ihrer Lern- und Problemlösungskompetenzen. Diese wird ergänzt durch entsprechende Maßnahmen

an den beruflichen Schulen (s.o.). Im Rahmen der Zusammenarbeit erfolgt eine enge Abstimmung zwischen den Akteuren, die auch der Lernortkooperation zwischen Betrieben und beruflichen Schulen dient. Zudem wird ein Weiterbildungsangebot für das Ausbildungspersonal bereitgestellt, das u.a. den Erfahrungsaustausch zwischen den Ausbildungsbetrieben fördert. Mit Serviceangeboten für Ausbildung im Verbund sollen darüber hinaus Ausbildungsbedarfe mehrerer Unternehmen gebündelt und wirtschaftlich tragfähige Zusatzqualifikationen für Auszubildende organisiert werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Zielgruppe der Berufsorientierungsprojekte sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an allgemeinbildenden Oberschulen, Gesamtschulen und ausgewählten Gymnasien sowie an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, zudem Lehrkräfte und weiteres mit der Berufsorientierung an diesen Schulen befasstes Fachpersonal.

Der besondere Fokus der Lokalen Koordinierungsstellen liegt auf Auszubildenden am Lernort berufliche Schule und auf Schülerinnen und -schülern in der Berufsfachschule Grundbildung, insbesondere solchen ohne ausreichende Deutschkenntnisse. Ziel ist es, dass berufliche Schulen, Betriebe und weitere Partner so eng zusammenarbeiten, dass alle Jugendlichen an den beruflichen Schulen eine Ausbildung abschließen können.

Die Maßnahmen zur Förderung der Verbundausbildung richten sich an Auszubildende und Ausbildungspersonal in Brandenburger Betrieben. Ausbildungsbetriebe, insbesondere KMU, sollen speziell durch die Serviceangebote bei der Ausbildung im Verbund unterstützt und zur Kooperation ermutigt werden.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Alle mit dem ESF+ Brandenburg geförderten Maßnahmen sind verpflichtet, Chancengleichheit während der Umsetzung zu gewährleisten und jeder Form von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung bei der Durchführung entgegenzuwirken. Insbesondere ist auch die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig zu berücksichtigen.

Bei allen Maßnahmen der Beruflichen Orientierung ist zudem ein gezielter geschlechtersensibler Ansatz erforderlich, um Chancengleichheit beim Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen, eingeschränkte Kenntnisse über Berufsbilder zu erweitern und damit Geschlechterstereotype in der Berufswahl abzubauen. Ein gleichstellungspolitisches Anliegen der Berufsorientierung ist es dabei, auch geschlechteruntypisches Berufswahlverhalten zu fördern.

Den Serviceangeboten im Bereich Verbundausbildung kommt in diesem Zusammenhang u.a. die Aufgabe zu, Betriebe vorwiegend im technischen und handwerklichen Bereich für eine gezieltere Ansprache auch von weiblichen Nachwuchskräften zu motivieren und bei der Umsetzung zu unterstützen, um insbesondere den Anteil der Frauen in der dualen Berufsausbildung in Brandenburg zu steigern. Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsqualität am Lernort Betrieb wird zudem ein Mentoring für Jugendliche mit geschlechteruntypischer Berufswahl angeboten. Durch den Kontakt

und den Austausch mit Vorbildern soll der Verbleib in der Ausbildung bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss gefördert werden. Die Serviceangebote im Bereich Verbundausbildung verfolgen darüber hinaus das Anliegen, nicht nur auf die Teilhabe von Frauen an der dualen Berufsausbildung gezielt hinzuwirken, sondern auch auf die von Menschen mit Behinderung bzw. solchen mit Migrationshintergrund.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Berufsorientierungsprojekte können grundsätzlich an den allgemeinbildenden Schulen mit Sekundarstufe I in Brandenburg durchgeführt werden, Lokale Koordinierungsstellen können an allen beruflichen Schulen des Landes eingerichtet werden. Auch die Ausbildungsförderung ist grundsätzlich flächendeckend für alle ausbildenden KMU in Brandenburg, die nicht sämtliche Ausbildungsbestandteile bzw. Zusatzqualifikationen selbst anbieten können, verfügbar. Der Einsatz territorialer Instrumente ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen mit Begünstigten, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat ansässig sind, sind in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen. Jedoch sind Kooperationen im interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Maßstab und auch mit Partnern außerhalb der Europäischen Union möglich. Die Zusammenarbeit der Brandenburger Akteure mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann beispielsweise durch Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, die Verbreitung von Best-Practice-Projekten und ggf. auch Kooperationsprojekte mit Partnern aus anderen Regionen und Ländern erfolgen, wenn dies gemäß Art. 63 Abs. 4 der Dachverordnung zu den Zielen des Programms beiträgt. Im Zuge jeder Richtlinienerstellung wird regelmäßig abgeprüft, ob eine besondere Berücksichtigung der Potentiale von interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Zusammenarbeit geboten ist, um die mit der Richtlinie verfolgten fachpolitischen Zielstellungen besser erreichen zu können.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	B-OI1	Durchgeführte Berufsorientierungsprojekte	Anzahl	1.200,00	2.150,00
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	B-OI2	Teilnehmende in Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung	Anzahl	21.000,00	59.000,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	B-EI1	Erfolgreich abgeschlossene Berufsorientierungsprojekte	Anzahl	85%	2019	1.600	Monitoring	2/Jahr
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	B-EI2	Teilnehmende in Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben	Anzahl	85%	2019	50.000	Monitoring	2/Jahr

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	51.100.000,00
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	42.500.000,00

B	ESO4.5	Insgesamt			93.600.000,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	93.600.000,00
B	ESO4.5	Insgesamt			93.600.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	93.600.000,00
B	ESO4.5	Insgesamt			93.600.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	900.000,00
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	04. Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	46.540.000,00
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	4.600.000,00
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	75.600.000,00
B	ESO4.5	Insgesamt			127.640.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	4.600.000,00
B	ESO4.5	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	89.000.000,00

B	ESO4.5	Insgesamt			93.600.000,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Um den immer noch hohen Anteil Jugendlicher ohne ausreichenden Schul- oder Ausbildungsabschluss bzw. mit schlechten Beschäftigungschancen zu reduzieren, sollen mit dem ESF+ auch Schülerinnen und Schülern mit schulverweigerndem Verhalten durch auf sie zugeschnittene Angebote zu einem Schulabschluss geführt, jungen Menschen ohne bzw. mit einem schlechten Schulabschluss durch berufsvorbereitende Maßnahmen eine Einmündung in Arbeit oder weitere schulische Bildung ermöglicht und generell solchen mit Schwierigkeiten am Übergang von der Schule in den Beruf durch die Möglichkeit, praktische Erfahrungen zu sammeln, der Zugang zu einer passgenauen Ausbildung erleichtert werden. Dieser Aufgabe kommt gerade infolge der Schulschließungen und Verunsicherungen Jugendlicher bei der Bewältigung der Covid-19-Krise eine besondere Bedeutung zu, da dadurch Schwierigkeiten am Übergang Schule-Beruf zunehmen.

Mit einem speziellen Förderansatz soll ein besonderes Augenmerk auf Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 9, die konsequent den Schulbesuch verweigern, gerichtet werden, um ihnen mit alternativen pädagogischen Angeboten und individueller Unterstützung einen Schulabschluss zu ermöglichen. Diese zahlenmäßig kleine Zielgruppe benötigt besonders intensive Unterstützung, um den Schulabschluss, der Grundlage für eine erfolgreiche Berufsausbildung ist, zu erreichen. Die Projekte werden von Schule und Jugendhilfe multiprofessionell konzipiert und gemeinsam durchgeführt. Sie verknüpfen theoretische Wissensvermittlung mit sozialpädagogischen Methoden und praktischen Angeboten. Die Vermittlung ökologischer Kompetenzen ist i.d.R. konzeptioneller und praktischer Bestandteil der Projekte.

Nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht werden junge Menschen, die sehr komplexe und vielfältige Probleme haben oder über keinen oder einen schlechten Schulabschluss verfügen, mit berufspädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe in Produktionsschulen beim Übergang in die berufliche Ausbildung unterstützt. Auch hier geht es - ebenso wie bei den Kooperationsprojekten Schule-Jugendhilfe zur Förderung des Schulabschlusses - darum, keinen Jugendlichen am Übergang Schule-Beruf zurückzulassen. Die sozialpädagogische Begleitung der Lernprozesse und Hilfe zur Selbsthilfe, die in alle Lebensbereiche der jungen Menschen hineinreichen kann, sind die tragenden Säulen dieser Angebote. Dadurch werden ihre Arbeitsmarktchancen verbessert und ein Beitrag zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit geleistet. Im Übergang von Schule-Beruf leisten die Produktionsschulen damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit von jungen Menschen, die individuell beeinträchtigt und/oder sozial benachteiligt sind. Zu den vielfältigen Problemlagen gehören z.B. Süchte, ein problembelastetes häusliches Umfeld, Schulden, oftmals auch Mobbing, Ängste, mangelndes Selbstvertrauen usw.

Die digitale Kompetenz gehört mittlerweile zu den Schlüsselkompetenzen. Sie besteht im sicheren und kritischen Umgang mit den gesamten digitalen Technologien, die für Information, Kommunikation und Problemlösungsstrategien in allen Lebensbereichen genutzt werden. Bei vielen, insbesondere benachteiligten Jugendlichen sind digitale Kompetenzen kaum ausgeprägt und die entsprechende Motivation zu ihrer Verbesserung gering. Aufbauend auf

einer Kompetenzanalyse bei Teilnahmebeginn, bei der u.a. festgestellt wird, wie die jungen Erwachsenen mit digitalen Angeboten umgehen, welchen Zugang sie haben und über welche Kenntnisse sie verfügen, werden daher auch digitale Kompetenzen im Laufe der Maßnahmen individuell entwickelt.

Die Jugendfreiwilligendienste wiederum unterstützen Jugendliche, die zwar die Schule abgeschlossen haben, jedoch - etwa aufgrund unsicherer Berufsorientierung bzw. nicht verfügbarer passender Ausbildungsmöglichkeiten - nicht nahtlos in eine Ausbildung übergehen. Die Jugendfreiwilligendienste sollen diesen jungen Menschen persönliche und berufsorientierende Grundlagen vermitteln, die sie – auch aufgrund der COVID-19-Krise - in der Schulzeit nicht erlangt haben. Sie stärken die Ausbildungsfähigkeit durch die Möglichkeit, ausführliche praktische Erfahrungen im gewählten Einsatzbereich zu erlangen und fördern dabei zugleich ihre sozialen Kompetenzen und Persönlichkeitsbildung. Gefördert wird diese berufspraktische Orientierung mit dem Jugendfreiwilligendienst in Umwelt-, Sozial- und Kultureinrichtungen, wobei die jungen Menschen individuell betreut und fachlich angeleitet werden. Dabei liegt ein inhaltlicher Schwerpunkt auf dem Umwelt- und Ressourcenschutz. Die Jugendfreiwilligendienste tragen damit zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung bei und eröffnen den jungen Menschen auch Zugänge zu entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten. Die Förderung zielt insgesamt auf Brandenburgerinnen und Brandenburger bis 27 Jahren mit Schwierigkeiten am Übergang Schule-Beruf und soll verstärkt Jugendliche ohne Abitur unterstützen, um auch zur Reduzierung der frühen Schul- und Ausbildungsabgänge beizutragen. Möglich sind Teilzeittätigkeiten, insbesondere um benachteiligten jungen Menschen, wie etwa solchen mit Betreuungsaufgaben oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen, eine Teilnahme zu ermöglichen.

Angesichts des mit lediglich 21,1% (2019, D: 35,5%, EU-28: 41,6%)[1] sehr niedrigen Anteils 30-34-Jähriger mit tertiärem Bildungsabschluss in Brandenburg, der deutlich unter dem Europa-2020-Ziel von 40% liegt, sowie der hohen Studienabbruchsquoten bzw. des niedrigen Anteils von Studienabsolventinnen und -absolventen – etwa im Vergleich zu Berlin – ist es darüber hinaus von Bedeutung, den Anteil erfolgreicher Studienabschlüsse zu erhöhen und der Abwanderung aus Brandenburg im Studienverlauf und beim Übergang in den Beruf entgegenzuwirken.[2] Damit wird zugleich das Fachkräftepotenzial Studierender für Brandenburger KMU besser erschlossen und dadurch auch zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation beigetragen.

Dabei gilt es insbesondere, auf die Bedarfe der zunehmend heterogenen Studierendenschaft einzugehen und diese individuell und gezielt zu fördern. Besonderer Unterstützungsbedarf besteht bei Studierenden mit nicht-klassischen Bildungsbiografien, bei solchen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. mit Migrationshintergrund. U.a. sind die Entwicklung digitaler Unterstützungsangebote, Maßnahmen zur Verbesserung der Studienidentifikation, Selbstwirksamkeit, Lernmotivation und akademischen Integration für besonders abbruchgefährdete Studierendengruppen sowie Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrende und Beratende (u.a. Antidiskriminierungsworkshops) vorgesehen. Um den Studienerfolg zu sichern, sollen auch die (fachspezifische) Unterstützung des Studieneinstiegs (u.a. zur Entwicklung digitaler Kompetenzen) und Aktivitäten zur Studierendengewinnung gefördert werden. Insbesondere sollen in Zusammenarbeit von Hochschulen und Schulen Jugendliche aus nicht-akademischen Elternhäusern für ein Studium aufgeschlossen werden.

Daneben sollen u.a. Unterstützungsangebote zur Vorbereitung auf ein Masterstudium die Identifikation mit den Hochschulstandorten erhöhen, um Studierende in der Region zu halten. Darunter sind auch Angebote zur Entwicklung digitaler Kompetenzen. Durch Vernetzungs- und Mentoring-Programme sollen außerdem das Zugehörigkeitsgefühl und die Identifikation mit dem Hochschulstandort insbesondere international Studierender gestärkt werden. Zudem gilt es, Studierenden von Anfang an berufliche Perspektiven aufzuzeigen und beim Einstieg in den Beruf zu unterstützen, um hochqualifizierte Fachkräfte für Brandenburg zu gewinnen. Gefördert werden daher spezifische Angebote zur Vorbereitung und Begleitung des Übergangs in die Berufstätigkeit. Hier gibt es besonderen Handlungsbedarf hinsichtlich der ausländischen Studierenden, da diese häufig beim Berufseinstieg in den hiesigen Arbeitsmarkt scheitern.[3] Dabei ist zu berücksichtigen, dass Praxiserfahrung in Deutschland – Praktika, Abschlussarbeiten in Unternehmen, fachbezogene Nebentätigkeiten - neben dem Hochschulabschluss der entscheidende Erfolgsfaktor für den Berufseinstieg internationaler Studierender ist. Daher sollen mit

den geförderten Maßnahmen frühzeitig Kontakte zwischen (internationalen) Studierenden und Unternehmen hergestellt, aber auch Beratungs- oder Weiterbildungsangebote zur Vorbereitung auf die Anforderungen des regionalen Arbeitsmarkts zur Verfügung gestellt werden.

[1] Eurostat 2021: Bevölkerung nach Bildungsabschluss, Geschlecht und NUTS-2-Regionen (<https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tgs00105/default/table?lang=de>). Der Indikator wird auch beim sozialpolitischen Scoreboard der ESSR verwendet.

[2] vgl. Statistisches Bundesamt 2018: Hochschulen auf einen Blick – Ausgabe 2018 (destatis.de).

[3] Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2017: Vom Hörsaal in den Betrieb? Internationale Studierende beim Berufseinstieg in Deutschland, Berlin (https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/12/SVR-FB_Study_and_work.pdf).

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Förderung des Schulabschlusses für Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 9 an Ober- und Gesamtschulen, die konsequent den Schulbesuch verweigern
- Förderung der Berufsbildungsreife und Ausbildungsfähigkeit für junge Menschen mit komplexen individuellen und sozialen Problemlagen sowie fehlendem oder schlechtem Schulabschluss, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen
- Förderung der Jugendfreiwilligendienste für Brandenburgerinnen und Brandenburger bis 27 Jahren mit Schwierigkeiten am Übergang Schule-Beruf, verstärkt für Jugendliche ohne Abitur
- Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs und Übergangs in den Beruf für Studierende an Brandenburger Hochschulen, insbesondere nicht-traditionelle Studierendengruppen (ohne Hochschulzugangsberechtigung bzw. mit nicht-klassischem Bildungsweg, aus nicht-akademischem Elternhaus, mit Migrationshintergrund, mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, mit Familienaufgaben, internationale Studierende)

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Alle mit dem ESF+ Brandenburg geförderten Maßnahmen sind verpflichtet, Chancengleichheit während der Umsetzung zu gewährleisten und jeder Form von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung bei der Durchführung entgegenzuwirken. Insbesondere ist auch die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig zu berücksichtigen. So sind etwa die pädagogischen Konzepte zur Förderung besonders benachteiligter Jugendlicher geschlechtssensibel auf die jeweiligen Bedarfe und Lebenswirklichkeiten auszurichten.

Bei allen Maßnahmen der Beruflichen Orientierung ist zudem ein gezielter geschlechtersensibler Ansatz erforderlich, um Chancengleichheit beim Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen, eingeschränkte Kenntnisse über Berufsbilder zu erweitern und damit Geschlechterstereotype in der Berufswahl abzubauen. So sollen sich in der Freiwilligenarbeit junge Männer in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ausprobieren und weibliche Jugendliche Berufsfelder in Sport, Denkmalpflege oder Ökologie als Berufsoption für sich entdecken.

Zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sind in der Studierendenförderung spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen beim Berufseinstieg vorgesehen, u.a. Mentoring und Coaching, sowie entsprechende Weiterbildungen für Lehrende bzw. Beratende. Im Bereich der Studiengewinnung sollen ebenfalls spezifische Maßnahmen zum Abbau geschlechtsbezogener Ungleichheiten umgesetzt werden, insbesondere sollen junge Frauen, z.B. mit Empowerment-Workshops, noch stärker für ein Studium der MINT-Fächer bzw. für die technischen Berufe begeistert werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Studierendenförderung weitere spezifische Aktivitäten zur Förderung der Chancengleichheit unterstützt. Neben speziellen Mentoring- und Workshop-Angeboten für internationale Studierende sind auch Mentoring-Programme für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung u.a. sowie arbeitsmarktbezogene Angebote zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz vorgesehen. Auch sollen Studierende mit Familienaufgaben gezielt angesprochen werden. Zudem sind Sensibilisierungs- und Antidiskriminierungsworkshops für Lehrende bzw. Beratende geplant.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Teilnahme an Kooperationsprojekten Schule-Jugendhilfe zur Förderung des Schulabschlusses soll grundsätzlich für alle Ober- und Gesamtschulen möglich sein. Die Vorbereitungsmaßnahmen für junge Menschen mit komplexen Problemlagen werden aufgrund des angemeldeten Bedarfs der kommunalen Jugendämter zur Verfügung gestellt und dementsprechend ausgeweitet. Auch die Förderung der Jugendfreiwilligendienste für junge Menschen am Übergang Schule-Beruf wird ausgeweitet und steht grundsätzlich für geeignete Einrichtungen des Natur- und Umweltschutzes sowie für Bildungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Denkmalpflegeeinrichtungen in Brandenburg zur Verfügung.

Ebenso ist die Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs und Übergangs in den Beruf an allen Brandenburger Hochschulen möglich. Der Einsatz territorialer Instrumente ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen mit Begünstigten, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat ansässig sind, sind in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen. Jedoch sind Kooperationen im interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Maßstab und auch mit Partnern außerhalb der Europäischen Union möglich. Die Zusammenarbeit der Brandenburger Akteure mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann beispielsweise durch Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, die Verbreitung von Best-Practice-Projekten und ggf. auch

Kooperationsprojekte mit Partnern aus anderen Regionen und Ländern erfolgen, wenn dies gemäß Art. 63 Abs. 4 der Dachverordnung zu den Zielen des Programms beiträgt. Im Zuge jeder Richtlinienerstellung wird regelmäßig abgeprüft, ob eine besondere Berücksichtigung der Potentiale von interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Zusammenarbeit geboten ist, um die mit der Richtlinie verfolgten fachpolitischen Zielstellungen besser erreichen zu können.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	B-OI3	Junge Menschen mit Problemen am Übergang Schule-Beruf	Anzahl	2.300,00	5.300,00
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	B-OI4	Teilnehmende in Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs	Anzahl	970,00	1.100,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	B-EI3	Junge Menschen mit Problemen am Übergang Schule-Beruf, die nach ihrer Teilnahme eine schulische oder berufliche Bildung absolvieren	Anzahl	70%	2019	3.700	Monitoring	2/Jahr

B	ESO4.6	ESF+	Übergang	B-EI4	Teilnehmende in Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben	Anzahl	51%	2019	550	Monitoring	2/Jahr
---	--------	------	----------	-------	---	--------	-----	------	-----	------------	--------

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	31.890.000,00
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	150. Unterstützung der tertiären Bildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	12.200.000,00
B	ESO4.6	Insgesamt			44.090.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	44.090.000,00
B	ESO4.6	Insgesamt			44.090.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	44.090.000,00
B	ESO4.6	Insgesamt			44.090.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

B	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	4.200.000,00
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	4.240.000,00
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	22.450.000,00
B	ESO4.6	Insgesamt			30.890.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	1.708.000,00
B	ESO4.6	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	42.382.000,00
B	ESO4.6	Insgesamt			44.090.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die COVID-19-Krise führte zu einem drastischen Einbruch der in den Vorjahren überdurchschnittlich hohen betrieblichen Weiterbildungsbeteiligung, sodass diese in Brandenburg auf den niedrigsten Stand seit mehr als 15 Jahren fiel (2019: 58 %, 2020: 33%).[1] Zugleich stürzte die Weiterbildungsquote der Beschäftigten von 44% (2019) auf nur noch 17% (2020), wovon besonders stark die Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten für einfache Tätigkeiten betroffen war. Von diesen wurden 2020 nur noch knapp 10% für eine Weiterbildung freigestellt, in den Vorjahren lag der Anteil rund dreimal so hoch.

Es ist davon auszugehen, dass der Weiterbildungsbedarf mittelfristig insbesondere aufgrund zunehmender Fachkräftengpässe und des beschleunigten Strukturwandels zur Erreichung der Klimaneutralität, stark zunimmt. Mehr denn je gilt es daher, die Beschäftigten mit passenden Weiterbildungsangeboten bei der Bewältigung des digitalen Wandels der Arbeitswelt und die Unternehmen bei der kurz- und mittelfristigen Personalentwicklung zu unterstützen. I.S. des lebenslangen Lernens besteht auch die Notwendigkeit, die Weiterbildungsbeteiligung von Unternehmen, insbesondere von KMU, weiter zu erhöhen und die Qualität der Weiterbildung zu verbessern. Gleichzeitig geht es darum, die Bedarfe und Ressourcen von Unternehmen gezielt zu bündeln, um Weiterbildung effizienter zu organisieren sowie kollaboratives und digitales Lernen zu verankern. Die Entwicklung verbindlicher Netzwerkstrukturen spielt dabei eine wesentliche Rolle. Ebenso gilt es, die informellen Lernprozesse im Betrieb strukturell zu unterstützen.

Im Mittelpunkt der Weiterbildungsförderung mit dem ESF+ in Brandenburg steht die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten, um die individuelle und die betriebliche Kompetenzentwicklung zu stärken. Dabei adressiert die Weiterbildungsförderung durch den ESF+ auch die berufliche Weiterentwicklung von Geringqualifizierten und Älteren sowie von Menschen mit Migrationshintergrund und atypisch Beschäftigten. Geringqualifizierte werden voraussichtlich ein nicht zu vernachlässigender Teil des Erwerbspotenzials in Brandenburg bleiben, die Verbesserung des Qualifikationsniveaus dieser Zielgruppe ist daher weiterhin von großer Bedeutung. Für gering qualifizierte Arbeitslose bzw. Beschäftigte ist die Vermittlung von Grundqualifikationen entsprechend den individuellen Bedarfen grundlegende Voraussetzung für nachhaltige Beschäftigung und beruflichen Aufstieg. Unterstützungs- und Motivationsbedarf gibt es hierfür nicht nur auf Seiten der Betroffenen, sondern auch der Betriebe. Ein weiteres Anliegen ist die Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen in Vereinen zur Erhöhung der tätigkeitsbezogenen fachlichen und sozialen Kompetenzen und der Steigerung der individuellen Erwerbsfähigkeit.

Hochschulen werden außerdem bei der Entwicklung und dem Aufbau von akademischen Weiterbildungsangeboten unterstützt, um einerseits die Verfügbarkeit von Weiterbildungen zur Digitalisierung zu beschleunigen und andererseits die akademische Weiterbildung in bislang unterversorgten Bereichen, wie beispielsweise für Pflegekräfte und Soziale Berufe, zu befördern. Diese Angebote werden i.d.R. so konzipiert, dass sie berufsbegleitend wahrgenommen, einfach angerechnet und familienfreundlich studiert werden können. Die Förderung der beruflichen und akademischen Weiterbildung leistet sowohl Beiträge für ein intelligenteres Europa, u.a. durch Kompetenzentwicklung für den digitalen Wandel, als auch für ein grüneres, CO2-armes Europa.

Mit der Hochschulrahmenvereinbarung 2019-2023 setzt Brandenburg im Bereich der Hochschulen insbesondere darauf, erforderliche Studienplatzkapazitäten in stark nachgefragten Studiengängen und duale Studienangebote aufzubauen, die Studierendenzahlen zu stabilisieren sowie die

Abbruchquoten insbesondere durch allgemeine Maßnahmen zur Studienorientierung und -vorbereitung zu senken. Der ESF+ wird diese Ausrichtung vor allem dadurch ergänzen, dass er zum einen Brandenburger Hochschulen dabei unterstützt, den Studienerfolg nicht-traditioneller Studierendengruppen gezielt zu fördern und Studierende frühzeitig an den Wirtschaftsstandort Brandenburg zu binden (s. SZ 6). Zum anderen unterstützt er aber auch Brandenburger KMU dabei, Beschäftigte auf Hochschulniveau weiterzuqualifizieren sowie Studierende bzw. Absolventinnen und Absolventen am Übergang in den Beruf als hochqualifizierte Fachkräfte zu gewinnen; dadurch trägt er gleichzeitig zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation bei.

Möglich ist z.B. die Förderung der Einstellung von Innovationsassistentinnen bzw. -assistenten. Sie sollen durch Einbringen ihrer in Studium oder Aufstiegsfortbildung erworbenen Kenntnisse die in den KMU vorhandenen Kompetenzen und Methoden erweitern und betriebliche Prozesse zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen initiieren, umsetzen oder vermarkten. Ihr Einsatz erfolgt insbesondere in den Bereichen Innovation, Produkt- und Qualitätsentwicklung, Umwelt- und betriebswirtschaftliches Management sowie Technologiemarketing. Gefördert wird auch die Beschäftigung von Werkstudierenden im Rahmen eines betrieblichen Innovationsprojektes. Diese ESF+-Förderung unterstützt KMU bei der Fachkräftegewinnung sowie bei der Sicherung der Innovationsfähigkeit und bereitet Studierende auf den Berufseinstieg bei Brandenburger KMU vor. Sie leistet somit durch Kompetenzentwicklung für Schlüsseltechnologien einen Beitrag zu einem intelligenteren Europa sowie teilweise – z.B. durch Maßnahmen im Umweltmanagement - auch zur Entwicklung grüner Kompetenzen.

Zur Verbesserung der Teilhabeperspektiven von Menschen mit Grundbildungsdefiziten, insbesondere von funktionalen Analphabetinnen und Analphabeten, sowie zur Erschließung des Beschäftigungspotentials dieser Zielgruppe werden Maßnahmen zur Vermittlung von Lese- und Schreibkompetenz sowie von weiteren Inhalten der Grundbildung erheblich ausgeweitet. Hier sollen nun auch gezielt Menschen mit Migrationshintergrund einbezogen werden, die Grundbildungsdefizite, insbesondere Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben, haben. Diese Personen müssen jedoch bereits über gute Deutschkenntnisse im Hörverstehen und Sprechen verfügen. Gefördert werden neben den Alphabetisierungs- auch Grundbildungskurse, insbesondere im Bereich digitale Bildung, aber u.a. auch in der Umwelt- und Gesundheitsbildung. Die Grundbildungszentren als wichtiges Instrument zur Akquise der schwer erreichbaren Zielgruppe sollen in weitere Regionen des Landes ausgeweitet werden.[2] Ebenso sollen Umfang und Qualität der Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse in Justizvollzugsanstalten gesteigert werden. Als Schritt zur Qualitätsentwicklung in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit sollen zudem mehr Fortbildungen für Lehrende ermöglicht werden.

Alle Förderungen in diesem spezifischen Ziel können in unterschiedlichem Ausmaß einen Beitrag zur Entwicklung grüner Kompetenzen und damit für eine nachhaltigere Wirtschaft leisten. In der Weiterbildungsförderung und bei den Grundbildungskursen spielt zudem die Vermittlung digitaler Kompetenzen eine wesentliche Rolle.

[1] Zum Folgenden vgl. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie 2021: Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung in Brandenburg: Ergebnisse der 25. Welle des Betriebspanels Brandenburg (Reihe Forschungsberichte Nr. 45), Potsdam, S. 50 ff.

[2] Zur Arbeit der Grundbildungszentren vgl. auch <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/lebenslanges-lernen/fachstelle/grundbildung-im-land-brandenburg/grundbildungszentren/>.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen zur Förderung der Weiterbildung richten sich an Beschäftigte in Unternehmen und Vereinen sowie an ehrenamtlich Tätige. Gleichzeitig wird dadurch die Weiterbildungsbeteiligung von Brandenburger Unternehmen, insbesondere KMU, gefördert; dazu gehören auch Selbstständige und Freiberufler/-innen.

Ein besonderer Fokus liegt mit den Alphabetisierungs- und Grundbildungskursen auf Menschen mit Grundbildungsbedarfen, insbesondere auf funktionalen Analphabetinnen und Analphabeten. Mit der Förderung von Grundbildungskursen sollen nunmehr auch Menschen mit Migrationshintergrund mit guten Deutschkenntnissen im Sprechen und Hörverstehen erreicht werden. Die Zielgruppe soll über regional auszuweitende Grundbildungszentren erreicht werden.

Als Innovationsfachkräfte werden hingegen Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen bzw. einer beruflichen Aufstiegsfortbildung gefördert, die an einer betrieblichen innovativen Aufgabe arbeiten. Zielgruppe sind zudem Studierende in der Studienabschlussphase, die beim Einstieg in das Berufsleben unterstützt und nach Möglichkeit im Land Brandenburg gehalten werden sollen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Alle mit dem ESF+ Brandenburg geförderten Maßnahmen sind verpflichtet, Chancengleichheit während der Umsetzung zu gewährleisten und jeder Form von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung bei der Durchführung entgegenzuwirken. Insbesondere ist auch die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig zu berücksichtigen.

Zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter können zudem in der Weiterbildungsförderung spezifische Maßnahmen für die Gleichstellung der Geschlechter bzw. zum Kompetenzerwerb im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie umgesetzt und auf diese Weise auch ein Beitrag zur Karriereentwicklung von Frauen, die in Führungspositionen häufig noch unterrepräsentiert sind, geleistet werden. Im Rahmen der Förderung von Innovationsfachkräften sind ebenfalls spezifische Maßnahmen zur Sicherung weiblicher Nachwuchsfachkräfte möglich. Zum Beispiel werden gezielt Innovationen in Bereichen wie „betriebswirtschaftliches Management“ oder „Personalmanagement“, in denen eher Frauen studieren, berücksichtigt. Auch Themen wie Vereinbarkeit von Beruf und Familie können zum Inhalt der betrieblichen Innovation werden.

Darüber hinaus können im Rahmen der Weiterbildungsförderung spezifische Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit unterstützt und dadurch auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, Ältere, Migrantinnen und Migranten sowie Geringqualifizierte hingewirkt werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Weiterbildungsförderung wird flächendeckend für alle Unternehmen mit einem individuellen betrieblichen Weiterbildungsbedarf bzw. für Beschäftigte

mit Wohnsitz in Brandenburg angeboten, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensansiedlungen, -umstrukturierungen und -erweiterungen. Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen an allen acht Hochschulen des Landes gefördert werden.

Ebenso werden Maßnahmen am Übergang Studium-Beruf sowie Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse grundsätzlich ohne territoriale Einschränkung angeboten. Grundbildungszentren mit ihren niedrigschwelligen dezentralen Angeboten wurden bislang nur in sieben von 18 Landkreisen und kreisfreien Städten gefördert, die Förderung soll auf weitere Regionen ausgeweitet werden. Der Einsatz territorialer Instrumente ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen mit Begünstigten, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat ansässig sind, sind in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen. Jedoch sind Kooperationen im interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Maßstab und auch mit Partnern außerhalb der Europäischen Union möglich. Die Zusammenarbeit der Brandenburger Akteure mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann beispielsweise durch Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, die Verbreitung von Best-Practice-Projekten und ggf. auch Kooperationsprojekte mit Partnern aus anderen Regionen und Ländern erfolgen, wenn dies gemäß Art. 63 Abs. 4 der Dachverordnung zu den Zielen des Programms beiträgt. Im Zuge jeder Richtlinienerstellung wird regelmäßig abgeprüft, ob eine besondere Berücksichtigung der Potentiale von interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Zusammenarbeit geboten ist, um die mit der Richtlinie verfolgten fachpolitischen Zielstellungen besser erreichen zu können.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

B	ESO4.7	ESF+	Übergang	EECO19	Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen	Unternehmen	1.300,00	2.100,00
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	B-OI5	Teilnehmende an Weiterbildungen	Anzahl	12.000,00	23.000,00
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	B-OI6	Teilnehmende Nachwuchsfachkräfte	Anzahl	380,00	290,00
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	B-OI8	Vorhaben zur individuellen beruflichen Qualifizierung	Anzahl	0,00	2.380,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	B-EI5	Teilnehmende an Weiterbildungen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben	Anzahl	87%	2019	20.000	Monitoring	2/Jahr
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	B-EI6	Teilnehmende Nachwuchsfachkräfte in sv-pflichtiger Beschäftigung nach Maßnahmeaustritt	Anzahl	84%	2019	220	Monitoring	2/Jahr
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	B-EI8	Abgeschlossene Vorhaben zur individuellen beruflichen Qualifizierung	Anzahl	75%		1.800	Monitoring	2/Jahr

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	140. Unterstützung für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und für Arbeitsmarktübergänge	11.400.000,00
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	150. Unterstützung der tertiären Bildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	1.800.000,00
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	47.749.975,00

B	ESO4.7	Insgesamt			60.949.975,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	60.949.975,00
B	ESO4.7	Insgesamt			60.949.975,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	60.949.975,00
B	ESO4.7	Insgesamt			60.949.975,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	900.000,00
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	4.600.000,00
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	03. Investitionen in Forschung und Innovation und intelligente Spezialisierung	6.399.975,00
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	04. Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	24.100.000,00
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	7.860.000,00
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	60.949.975,00
B	ESO4.7	Insgesamt			104.809.950,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

B	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	4.560.000,00
B	ESO4.7	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	56.389.975,00
B	ESO4.7	Insgesamt			60.949.975,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: C. Soziale Inklusion

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.9. Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Der Unterschied in der Erwerbstätigenquote von Personen mit und ohne Zuwanderungserfahrung betrug 2018 in Brandenburg 16,0 Prozentpunkte (78,4% Erwerbstätigenquote bei den Nicht-Zuwanderern versus 62,4% bei den Zuwanderern).[1] Die Differenzen sind bei Männern und Frauen in etwa gleich stark ausgeprägt (15,4 bzw. 16,7 Prozentpunkte). Damit liegt Brandenburg deutlich über dem deutschen Durchschnitt von 8,1 Prozentpunkten Unterschied (77,5% Erwerbstätigenquote bei den Nicht-Zuwanderern versus 69,4% bei den Zuwanderern).

Menschen ohne deutschen Pass sind in Brandenburg zwar häufiger sozialversicherungspflichtig beschäftigt als noch vor sechs Jahren: 2019 lag die Beschäftigungsquote von Ausländerinnen und Ausländern bei 44,0% - 2013 waren es noch 32,7%.[2] Damit liegt der Wert aber immer noch unter dem deutschen Durchschnitt (49,8%). Die Arbeitslosenquote von Ausländerinnen und Ausländern ist im gleichen Zeitraum gesunken, übersteigt mit 17,0% aber nach wie vor deutlich die der Deutschen (5,3%) und liegt ebenfalls über dem deutschen Durchschnitt (12,3%).[3]

Über die Hälfte der arbeitslosen Ausländer/-innen sind Geflüchtete.[4] Dieser Anteil ist damit deutlich höher, als der der Geflüchteten an den Ausländerinnen und Ausländern in Brandenburg insgesamt (etwa 29%).

Monatlich werden in Brandenburg 250-400 neue Asylanträge gestellt, im gesamten Jahr 2019 waren es 4.864. Die Statistik weist gegenüber dem Vorjahr jedoch nur einen Anstieg um 1.295 Personen aus. Das heißt, dass auch sehr viele Geflüchtete das Land verlassen, sobald es ihnen rechtlich möglich ist.

Insgesamt wuchs die ausländische Bevölkerung von 2018 auf 2019 um 8.129 Personen.[5] Das heißt, der überwiegende Teil der Zuwanderung nach Brandenburg erfolgt außerhalb von Fluchtmigration aus EU- und Drittstaaten.

In Folge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine stieg die Anzahl der Aufnahmen geflüchteter Personen im Land Brandenburg von 3.963 im Jahr 2021 sprunghaft auf 38.941 im Jahr 2022 an. In 2023 wurden weitere 12.100 Neuaufnahmen verzeichnet und in 2024 waren es 8.778. Im Dreijahreszeitraum 2022 - 2024 lag die Zahl der Aufnahmen mit 59.819 um über 50% über der entsprechenden Anzahl der Flüchtlingswelle im Dreijahreszeitraum 2015 - 2017 mit 39.244.[6]

Um nachhaltige Unterstützungsstrukturen für die Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten in den Kommunen zu befördern, sollen sich entsprechende kommunale Angebote nicht mehr nur an Geflüchtete, sondern auch an neu zugewanderte EU-Bürger/-innen und Fachkräfte aus Drittstaaten richten. Nach dem im März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird mit ca. 800 Zuwandernden jährlich nach Brandenburg und perspektivisch steigenden Zahlen gerechnet.

Ein spezifischer Fokus soll daher auf regionale Projekte, die Problemlagen und Potenziale der in Brandenburg lebenden Zugewanderten aufgreifen, gelegt werden. Gefördert werden sollen kommunale Anlaufstellen für Arbeitsmigranten und Geflüchtete, die bei Alltagsfragen - etwa in Bezug auf Schule, Kita, Ämter, Sprachkurse, Qualifizierungs- und Anerkennungsfragen, Gesundheit – kompetent und schnell Hilfestellung geben sowie Geflüchtete bei der

Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Auf Basis von regionalen Integrationsplanungen arbeiten diese Stellen eng mit den zuständigen lokalen Ämtern und regionalen Netzwerken zusammen. Zudem sollen eigene Maßnahmen der Kommunen zur sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte unterstützt werden, die den differenzierten spezifischen Bedarfen vor Ort Rechnung tragen und bestehende Angebote entsprechend ergänzen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, eine Willkommenskultur vor Ort und dadurch Haltefaktoren für den Verbleib im Land zu befördern. Mit der Förderung werden auch KMU, die dringend auf Zuwanderung angewiesen sind, unterstützt.

Darüber hinaus sollen Flüchtlinge, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundes haben, die Möglichkeit zum qualifizierten Erlernen der deutschen Sprache erhalten. Dies ist Voraussetzung für ihre Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Konzeption und Curricula der Sprachkurse entsprechen dabei den Integrationskursen des Bundes. Die Deutschkurse bestehen aus bis zu 600 Unterrichtsstunden, die in sechs Modulen von jeweils 100 Stunden besucht werden können. Zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sollen zudem - je nach Bedarf - auch spezifische Kursangebote für Frauen gefördert werden.

...

[1] Letzte verfügbare Daten, vgl. Amt für Statistik Berlin Brandenburg: Regionaler Sozialbericht Berlin und Brandenburg 2019, S. 72.

[2] Zum Folgenden vgl. Bundesagentur für Arbeit 2020: Beschäftigungsquoten - Deutschland, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit (Jahreszahlen und Zeitreihen), Tabelle 10, Zahlen für Brandenburg und Deutschland, Nürnberg, Stand Juni 2020(https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523064&topic_f=beschaeftigung-sozbe-bq-heft) . Die Beschäftigungsquote gibt den Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (15 bis unter 65 Jahre) an der gleichaltrigen Bevölkerung an.

[3] Bundesagentur für Arbeit 2020: Arbeitslose nach Rechtskreisen - Deutschland, West/Ost, Länder und Agenturen für Arbeit (Jahreszahlen), Berichtsjahr: 2019, Nürnberg, S. 29f. (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Arbeitslose-und-gemeldetes-Stellenangebot/Arbeitslose/Arbeitslose-Nav.html>).

[4] Im Mai 2020 waren lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit von 11.286 arbeitslosen Ausländerinnen und Ausländern in Brandenburg 5.880 Personen im Kontext von Fluchtmigration.

[5] vgl. MSGIV 2020 a.a.O.

[6] Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH), Verteilstatistiken 2015-2024.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die kommunalen Anlaufstellen und die zu fördernden eigenen sozioökonomischen Integrationsmaßnahmen der Kommunen richten sich grundsätzlich an Neuzugewanderte, Geflüchtete und andere Migrantinnen und Migranten, auch EU-Bürger. Insbesondere sollen jedoch Geflüchtete bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützt werden. Die Deutschkurse richten sich speziell an Flüchtlinge (Asylsuchende und Geduldete), die keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 43ff. des Bundesaufenthaltsgesetzes haben.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Alle mit dem ESF+ Brandenburg geförderten Maßnahmen sind verpflichtet, Chancengleichheit während der Umsetzung zu gewährleisten und jeder Form von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung bei der Durchführung entgegenzuwirken. Insbesondere ist auch die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden in diesem spezifischen Ziel ausschließlich spezifische Aktivitäten zur Förderung der Chancengleichheit unterstützt. Die Maßnahmen sind vollständig auf die sozioökonomische Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die kommunalen Anlaufstellen können grundsätzlich in allen kommunalen Gebietskörperschaften oder Verbänden von diesen im Land Brandenburg, in denen ein entsprechender Bedarf vorliegt, gefördert werden. Die bisherige Förderung war an Gebiete, die im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs ausgewählt wurden, gebunden. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass entsprechender Unterstützungsbedarf für Migrantinnen und Migranten auch in anderen Kommunen vorhanden ist.

Im Übrigen wird die kommunale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund landesweit in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gefördert. Diese können die bestehenden spezifischen, nicht durch andere Angebote abgedeckten Bedarfe vor Ort am besten einschätzen und notwendige Unterstützungsmaßnahmen initiieren.

Die Deutschkurse sollen ebenfalls landesweit organisiert werden. Der Einsatz territorialer Instrumente ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen mit Begünstigten, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat ansässig sind, sind in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen. Jedoch sind Kooperationen im interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Maßstab und auch mit Partnern außerhalb der Europäischen Union möglich. Die Zusammenarbeit der Brandenburger Akteure mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann beispielsweise durch Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, die Verbreitung von Best-Practice-Projekten und ggf. auch Kooperationsprojekte mit Partnern aus anderen Regionen und Ländern erfolgen, wenn dies gemäß Art. 63 Abs. 4 der Dachverordnung zu den Zielen des Programms beiträgt. Im Zuge jeder Richtlinienerstellung wird regelmäßig abgeprüft, ob eine besondere Berücksichtigung der Potentiale von interregionaler,

grenzüberschreitender und transnationaler Zusammenarbeit geboten ist, um die mit der Richtlinie verfolgten fachpolitischen Zielstellungen besser erreichen zu können.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
C	ESO4.9	ESF+	Übergang	EECO13	Drittstaatsangehörige	Personen	700,00	700,00
C	ESO4.9	ESF+	Übergang	C-OI1	Kommunen mit neuen Beratungsangeboten für Zugewanderte	Anzahl	14,00	14,00
C	ESO4.9	ESF+	Übergang	C-OI4	Kommunen mit neuen Unterstützungsangeboten	Anzahl	0,00	18,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
C	ESO4.9	ESF+	Übergang	C-EI1	Zugewanderte, die von neuen Beratungsangeboten profitieren	Anzahl	0	2019	19.000	Monitoring	2/Jahr
C	ESO4.9	ESF+	Übergang	C-EI4	Unterstützungsangebote, die in den Kommunen umgesetzt wurden	Anzahl	54,00		54,00	Monitoring	2/Jahr

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
C	ESO4.9	ESF+	Übergang	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	41.600.025,00
C	ESO4.9	ESF+	Übergang	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	6.000.000,00
C	ESO4.9	Insgesamt			47.600.025,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
C	ESO4.9	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	47.600.025,00
C	ESO4.9	Insgesamt			47.600.025,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
C	ESO4.9	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	47.600.025,00
C	ESO4.9	Insgesamt			47.600.025,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
C	ESO4.9	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	47.600.025,00
C	ESO4.9	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	47.600.025,00
C	ESO4.9	Insgesamt			95.200.050,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
C	ESO4.9	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	47.600.025,00
C	ESO4.9	Insgesamt			47.600.025,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.12. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

2018 lebten fast drei Viertel (72,8 %) aller Langzeiterwerbslosen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle (2013: 68,1%).[1] Das gleiche betrifft vier von fünf (81,4 %) erwerbslosen Einpersonenhaushalten unter 60 Jahren. Haushalte mit zwei (erwerbslosen) Erwachsenen und drei und mehr Kindern sind sogar zu 92,2% armutsgefährdet. Während die Armutsgefährdung insgesamt in Brandenburg in den letzten Jahren leicht zurückging - ebenso wie der Anteil der Bevölkerung, der in Haushalten ohne Erwerbstätige lebt - ist das Armutsrisiko für die genannten (Erwerbslosen-) Gruppen sogar noch gestiegen. Im Falle von Arbeitslosigkeit reicht das Transfereinkommen inzwischen offensichtlich nur noch selten aus, um über die Armutsgefährdungsschwelle zu gelangen. Dies verdeutlicht, wie essentiell die Arbeitsmarktteilnahme wenigstens einzelner Haushaltsmitglieder für die Armutsbekämpfung und die soziale Integration des gesamten Haushalts ist. Besonderer Unterstützung bedürfen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, in denen beide Elternteile erwerbslos sind, auch, um die schulischen und beruflichen Startbedingungen der Kinder zu verbessern.

Entsprechend der Arbeitsmarktsituation gibt es dabei auch im Hinblick auf die Armutsgefährdung große regionale Unterschiede. Die Bekämpfung der Armut bleibt daher ein wichtiges Ziel für den ESF in Brandenburg. Hauptweg ist die bessere Integration in Arbeit von besonders betroffenen Gruppen. Das sind Langzeiterwerbslose, aber auch Geringqualifizierte, Alleinerziehende, sowie Migrantinnen und Migranten. Ein Schwerpunkt liegt – neben der Arbeitsmarktintegration erwerbsloser Eltern - darauf, die Lebens- und Bildungssituation der Kinder, die von Armut betroffen sind, zu verbessern.

Um Langzeiterwerbslose nachhaltig in Beschäftigung zu integrieren, sollen individuelle Strategien zur Bewältigung der vielfältigen Problemlagen entwickelt und umgesetzt werden. Dabei wird insbesondere die Situation der Kinder in den betroffenen Familien berücksichtigt.

Die teilnehmenden Langzeiterwerbslosen werden bis zu zwei Jahre zielgerichtet und entsprechend der individuellen Bedarfe unterstützt und begleitet sowie soweit möglich in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt. Die Förderung ermöglicht eine intensive Einzelfallbegleitung durch sozialpädagogische Betreuerinnen und Betreuer, die mit passgenauen Unterstützungsmodulen kombiniert wird. Diese verbessern zum einen die Beschäftigungsfähigkeit bzw. soziale Situation der Teilnehmenden und stärken zum anderen das Zusammenleben in der Familie. Ergänzt werden soll diese individuelle Unterstützung durch die Möglichkeit, psychosoziale Beratung als Orientierungs- und Vorfeldberatung ad hoc für Teilnehmende anzubieten, um mögliche psychische Barrieren für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration frühzeitig im Unterstützungsprozess erkennen und berücksichtigen zu können.

Die Unterstützungsmodule sollen mit Maßnahmen der Jobcenter kombiniert werden bzw. diese ergänzen. Zudem werden erforderliche soziale Hilfen der Kommunen vermittelt. Für die Kinder und Jugendlichen werden auch Unterstützungsangebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Förderung der kindlichen Entwicklung eingebunden. Ebenso sollen für die Unterstützung eines gesunden Aufwachsens der Kinder in den betroffenen Erwerbslosenhaushalten in den Maßnahmen geeignete Förderangebote gemacht werden. Die Einzelfallbegleitung soll nach einem erfolgreichen Übergang in Erwerbstätigkeit oder Bildung als Nachbetreuung weitergeführt werden.

Zudem bleiben Sozialbetriebe, die selbst Langzeitarbeitslose beschäftigen und mit ihnen marktgängige Produkte und Dienstleistungen erstellen, ein wichtiger

Baustein in einer mittelfristigen Förderstrategie zur Überwindung von verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit und damit Armut. Sozialbetriebe bieten Langzeitarbeitslosen die Möglichkeit, sich Schritt für Schritt wieder an ein regelmäßiges Arbeitsleben zu gewöhnen. Sie erbringen - mit zusätzlicher fachlicher Anleitung - grundsätzlich Leistungen, die denen in regulären Betrieben entsprechen. Darüber hinaus werden die Beschäftigten auch sozialpädagogisch unterstützt, um Beschäftigungshindernisse abzubauen, die jenseits von qualifikatorischen/fachlichen Gründen liegen. Die Sozialbetriebe haben dabei die Aufgabe, die eingestellten Beschäftigten gezielt wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Weiterentwickelt wird außerdem die Förderung zur Integration von Straffälligen. Zum einen soll durch präventive Maßnahmen Inhaftierung vermieden werden. Dazu gehören sowohl soziale Trainingskurse zur Förderung der interkulturellen und demokratischen Kompetenz als auch die individuelle Betreuung von Geldstrafenschuldnerinnen und -schuldern bis zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit bzw. von Ratenzahlungen.

Des Weiteren werden Inhaftierten berufliche Qualifizierung und ein beschäftigungsorientiertes Profiling angeboten. Durch soziales Eingliederungsmanagement, orientiert an den individuellen Problemlagen der Inhaftierten, werden darüber hinaus die Vermittlung in Arbeit mit Vermittlung von Wohnraum und notwendigen Sozialmaßnahmen (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung) kombiniert. Im Rahmen eines ergänzenden Gruppenangebots sollen zudem digitale Kompetenzen vermittelt werden, um die Autonomie nach der Entlassung zu stärken. Dies bezieht sich insbesondere auf den digitalen Zugang zu sozialen Hilfesystemen, den effektiven Umgang mit dem Internet zur Informationsgewinnung sowie den Umgang mit sozialen Medien und personenbezogenen Daten.

Schließlich soll auch ein Gruppenangebot die Erziehungskompetenzen von straffälligen Eltern stärken. Straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden soll zur Entwicklung von Lebens- und Arbeitsperspektiven durch integrations- und berufsfördernde Maßnahmen ein soziales Gruppenangebot mit flankierender Einzelfallhilfe unterbereitet werden.

Mit einem neuen Förderansatz soll außerdem die Entwicklung und Umsetzung von integrierten kommunalen Armutspräventionsstrategien unterstützt werden. Damit sollen Problemlösungspotenziale vor Ort erschlossen und ausgeschöpft werden, um Armut, insbesondere von Kindern und ihren Familien, gezielter zu bekämpfen. Durch diese Förderung sollen zum einen lokale Akteure, vor allem Kommunen, in die Lage versetzt werden, die Armutsentwicklung zu analysieren, von unterschiedlichen Formen Ausgrenzung bedrohte Bevölkerungsgruppen zu identifizieren und evidenzbasiert eine fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit zu entwickeln, um Armutsprobleme effektiv und nachhaltig zu bekämpfen. Hierfür ist es essenziell, sämtliche kommunalen Handlungsfelder - z.B. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Bildungsplanung, Arbeitsmarkt- bzw. Wirtschaftsförderung, Gesundheitsförderung – und relevanten Akteure, v.a. der Zivilgesellschaft, systematisch in die Entwicklung der Armutspräventionsstrategie einzubinden. Ein Schwerpunkt soll dabei auf die Situation von Familien, inkl. Alleinerziehenden und Geflüchteten, gelegt werden.

Zum anderen soll - aufbauend auf vorhandenen kommunalen Präventionsstrategien - auch der Ausbau eines bedarfsgerechten Unterstützungsangebots vor Ort gefördert werden. Dadurch soll es gelingen, die Lebensbedingungen in besonders von Armut betroffenen Sozialräumen zu verbessern und ausgewählte Projekte zur sozialen Integration, insbesondere armutsgefährdeter Familien, zu ermöglichen.

Träger der freien Wohlfahrtspflege sollen sowohl an der Entwicklung als auch an der Umsetzung von integrierten kommunalen Armutspräventionsstrategien beteiligt werden. Damit werden auch bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege Kompetenzen für evidenzbasierte soziale Arbeit ausgebaut. Darüber hinaus wird die Vernetzung innerhalb der sozialen Trägerlandschaft und zwischen sozialen Trägern und den Kommunen, insbesondere zur Bekämpfung von Kinderarmut, unterstützt.

[1] Letzte verfügbare Daten, vgl. Amt für Statistik Berlin Brandenburg a.a.O, S. 8 und 16.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen zur Integration Langzeiterwerbsloser richten sich an arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose sowie Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind, in denen kein Angehöriger einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Sie legen einen Schwerpunkt auf die betroffenen Familien und Kinder in den Bedarfsgemeinschaften. Die Maßnahmen können zudem regionalspezifische Schwerpunkte bei der Zielgruppenauswahl treffen.

Die geförderten Sozialbetriebe beschäftigen und vermitteln gezielt langzeitarbeitslose Personen mit Produktivitätseinschränkungen und/oder Vermittlungshindernissen in den ersten Arbeitsmarkt. Zudem richten sich ESF+-Maßnahmen zur sozialen Integration an straffällige Jugendliche, Geldstrafenschuldner und –schuldnerinnen sowie Inhaftierte.

Die kommunalen Armutspräventionsstrategien betreffen als besonders benachteiligte Gruppen wiederum vor allem Kinder, Jugendliche ohne Schulabschluss, Alleinerziehende und Familien mit mehr als drei Kindern sowie Geflüchtete im Leistungsbezug. Menschen mit Behinderungen sollen ebenfalls gezielt berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Alle mit dem ESF+ Brandenburg geförderten Maßnahmen sind verpflichtet, Chancengleichheit während der Umsetzung zu gewährleisten und jeder Form von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung bei der Durchführung entgegenzuwirken. Insbesondere ist auch die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig zu berücksichtigen.

Bei der Integrationsförderung für Langzeiterwerbslose sollen die Maßnahmeträger Anreize erhalten, um auch innovative Aktivitäten zu entwickeln und umzusetzen, die ein besseres Erreichen der Querschnittsziele (Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit, nachhaltige Entwicklung) im Rahmen der Förderung ermöglichen. Bei der Integration von Straffälligen ist das Thema Diskriminierung außerdem - insbesondere in der sozialen Gruppenarbeit - ein inhaltlicher Bestandteil der Förderangebote. Im Rahmen des sozialen Eingliederungsmanagements für Strafgefangene soll auch ein frauenspezifisches Angebot für Gruppenarbeit gemacht werden, in der sozialen Gruppenarbeit mit straffälligen Jugendlichen erfolgt außerdem eine Auseinandersetzung mit ihren jeweiligen Geschlechterrollen.

Neben kinderreichen Familien und Alleinerziehenden sind u.a. ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen in stärkerem Maße von Armut bedroht als andere Bevölkerungsgruppen. Die Entwicklung und Umsetzung kommunaler Armutspräventionsstrategien, die besonders die am stärksten von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Bevölkerungsgruppen in den Blick nimmt, trägt gezielt zu einer verbesserten sozialen Teilhabe dieser Gruppen und damit auch zur Nichtdiskriminierung bei.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Integration Langzeiterwerbsloser wird bedarfsgerecht in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg angeboten. Ebenso können geeignete Sozialbetriebe in ganz Brandenburg gefördert werden.

Auch die soziale Integration Straffälliger erfolgt grundsätzlich landesweit. Die neue Förderung kommunaler Armutsbekämpfungsstrategien soll ebenfalls ohne territoriale Einschränkung für alle interessierten Kommunen verfügbar sein. Bestandteil der Förderung ist es, dass die lokalen Akteure besonders betroffene Sozialräume identifizieren und mit der Strategie adressieren. Der Einsatz territorialer Instrumente ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen mit Begünstigten, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat ansässig sind, sind in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen. Jedoch sind Kooperationen im interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Maßstab und auch mit Partnern außerhalb der Europäischen Union möglich. Die Zusammenarbeit der Brandenburger Akteure mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann beispielsweise durch Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, die Verbreitung von Best-Practice-Projekten und ggf. auch Kooperationsprojekte mit Partnern aus anderen Regionen und Ländern erfolgen, wenn dies gemäß Art. 63 Abs. 4 der Dachverordnung zu den Zielen des Programms beiträgt. Im Zuge jeder Richtlinienerstellung wird regelmäßig abgeprüft, ob eine besondere Berücksichtigung der Potentiale von interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Zusammenarbeit geboten ist, um die mit der Richtlinie verfolgten fachpolitischen Zielstellungen besser erreichen zu können.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	C-OI2	Teilnehmende an Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration	Anzahl	4.200,00	8.600,00
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	C-OI3	Kommunen, in denen die Entwicklung oder Umsetzung von Armutspräventionsstrategien unterstützt wird	Anzahl	10,00	14,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	C-EI2	Teilnehmende an Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration, die mindestens ein Unterstützungsmodul erfolgreich abgeschlossen haben	Anzahl	73%	2019	6.300	Monitoring	2/Jahr
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	C-EI3	Unterstützte Kommunen, die eine Armutspräventionsstrategie beschlossen haben	Anzahl	93%	2019	9	Monitoring	2/Jahr

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	138. Unterstützung von Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen	6.000.000,00
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	14.200.000,00
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	54.600.000,00
C	ESO4.12	Insgesamt			74.800.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	74.800.000,00
C	ESO4.12	Insgesamt			74.800.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	74.800.000,00
C	ESO4.12	Insgesamt			74.800.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	10.500.000,00
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	06. Bekämpfung der Kinderarmut	9.200.000,00
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	74.800.000,00
C	ESO4.12	Insgesamt			94.500.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	10.500.000,00
C	ESO4.12	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	64.300.000,00
C	ESO4.12	Insgesamt			74.800.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: D. Soziale innovative Maßnahmen (Soziale innovative Maßnahmen)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft; (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Gefördert werden die Entwicklung, Erprobung und Verbreitung innovativer Maßnahmen, die für Brandenburg neue Lösungen im Hinblick auf beschäftigungspolitische Herausforderungen für die Arbeitsmarktintegration benachteiligter Gruppen wie Langzeitarbeitslose, Menschen mit Migrationshintergrund und Geringqualifizierte beinhalten. Dazu können z.B. Modellprojekte zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, zur Entwicklung (auch digitaler) fachlicher und sozialer Kompetenzen oder zu Themen wie der (Re-) Integration Älterer in Erwerbstätigkeit, zur verbesserten Integration junger Menschen in die duale Ausbildung oder zur nachhaltigen Förderung sozialen Unternehmertums bzw. der Kooperation zwischen marktorientierten Sozialunternehmen und Wohlfahrtspflege gehören.

In einem Wettbewerbsverfahren ausgewählte Projektträger sollen an konkreten Bedarfslagen oder absehbaren Entwicklungen orientierte Angebote zur Verbesserung der Integrationsfähigkeit von Brandenburger Arbeitssuchenden und Unternehmen entwickeln. Die systematische Bewertung der umgesetzten Modellprojekte und der Transfer erfolgreich erprobter Lösungsansätze sind integrale Bestandteile der Förderung. Im Rahmen der Förderung soll auch der themenspezifische Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern bzw. EU-Mitgliedsstaaten unterstützt werden.

Die ESF+-Förderung soll so insgesamt die Qualität der Brandenburger Beschäftigungspolitik und den Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure weiter verbessern. Einbezogen werden hierfür von den Trägern der Modellprojekte Partner und stakeholder aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, die die Erprobung sowie die Nachnutzung erfolgreich getesteter Ansätze und Instrumente und ihre Verbreitung in der Fläche unterstützen sollen, wie z.B. Wirtschafts- und Sozialpartner, Kammern, Ministerien, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit bzw. lokale Arbeitsagenturen und Jobcenter, Kommunen, Bildungseinrichtungen etc.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Modellprojekte im Rahmen dieses spezifischen Ziels richten sich in erster Linie an benachteiligte Zielgruppen des Arbeitsmarktes, aber auch an Unternehmen bzw. die Sozialwirtschaft, die zur Integration dieser Gruppen beitragen können. Sie richten sich darüber hinaus an weitere Arbeitsmarktakeure, die erfolgreich erprobte Lösungsansätze in die praktische Nutzung übernehmen können.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Alle mit dem ESF+ Brandenburg geförderten Maßnahmen sind verpflichtet, Chancengleichheit während der Umsetzung zu gewährleisten und jeder Form von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung bei der Durchführung entgegenzuwirken. Insbesondere ist auch die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig zu berücksichtigen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Grundsätzlich ist die Entwicklung und Erprobung sowie der Transfer von für Brandenburg neuen Lösungsansätzen förderfähig. Der Einsatz territorialer Instrumente ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen mit Begünstigten, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat ansässig sind, sind in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen. Jedoch sind Kooperationen im interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Maßstab und auch mit Partnern außerhalb der Europäischen Union möglich. Die Zusammenarbeit der Brandenburger Akteure mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann beispielsweise durch Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, die Verbreitung von Best-Practice-Projekten und ggf. auch Kooperationsprojekte mit Partnern aus anderen Regionen und Ländern erfolgen, wenn dies gemäß Art.63 Abs. 4 der Dachverordnung zu den Zielen des Programms beiträgt. Im Zuge jeder Richtlinienerstellung wird regelmäßig abgeprüft, ob eine besondere Berücksichtigung der Potentiale von interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Zusammenarbeit geboten ist, um die mit der Richtlinie verfolgten fachpolitischen Zielstellungen besser erreichen zu können.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

--

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
D	ESO4.1	ESF+	Übergang	D-OI1	Teilnehmende Akteure	Anzahl	96,00	290,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
D	ESO4.1	ESF+	Übergang	D-EI1	Teilnehmende Akteure, die nach ihrer Teilnahme neue Lösungsansätze nutzen	Anzahl	32%	2013	92	Monitoring	2/Jahr

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
D	ESO4.1	ESF+	Übergang	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	5.164.000,00
D	ESO4.1	ESF+	Übergang	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	600.000,00
D	ESO4.1	ESF+	Übergang	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	600.000,00
D	ESO4.1	Insgesamt			6.364.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
D	ESO4.1	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	6.364.000,00
D	ESO4.1	Insgesamt			6.364.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
D	ESO4.1	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	6.364.000,00
D	ESO4.1	Insgesamt			6.364.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
D	ESO4.1	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	600.000,00
D	ESO4.1	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	600.000,00
D	ESO4.1	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	3.600.000,00
D	ESO4.1	Insgesamt			4.800.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
D	ESO4.1	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	600.000,00
D	ESO4.1	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	5.764.000,00
D	ESO4.1	Insgesamt			6.364.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Gefördert werden die Entwicklung, Erprobung und Verbreitung innovativer Maßnahmen, die für Brandenburg neue Lösungen im Hinblick auf durch Transformationsprozesse verursachte beschäftigungspolitische Herausforderungen für die kleinbetriebliche Wirtschaft wie Fachkräftesicherung, Arbeit 4.0, gute Arbeitsbedingungen und Arbeitsorganisation beinhalten. Dazu können z.B. Modellprojekte zur Verringerung unfreiwilliger Teilzeitarbeit, zur Reorganisation im Zusammenhang mit Digitalisierungsprozessen oder auch zu Themen wie der nachhaltigen Entwicklung von Unternehmen, zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz oder zu alternsgerechter Beschäftigung gehören. Die Modellprojekte im Rahmen dieses spezifischen Ziels setzen in der Regel auf der betrieblichen Ebene an, im Fokus stehen insbesondere Maßnahmen in KMU bzw. unter Beteiligung der Sozialpartner.

In einem Wettbewerbsverfahren ausgewählte Projektträger sollen an konkreten Bedarfslagen oder absehbaren Entwicklungen orientierte Angebote zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Brandenburger Unternehmen und Arbeitskräften entwickeln. Die systematische Bewertung der umgesetzten Modellprojekte und der Transfer erfolgreich erprobter Lösungsansätze sind integrale Bestandteile der Förderung. Im Rahmen der Förderung soll auch der themenspezifische Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern bzw. EU-Mitgliedsstaaten unterstützt werden.

Die ESF+-Förderung soll so insgesamt die Qualität der Brandenburger Beschäftigungspolitik und den Erfahrungsaustausch der beteiligten Akteure weiter verbessern. Einbezogen werden hierfür von den Trägern der Modellprojekte Partner und stakeholder aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, die die Erprobung sowie die Nachnutzung erfolgreich getesteter Ansätze und Instrumente und ihre Verbreitung in der Fläche unterstützen sollen, wie z.B. Unternehmen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Kammern, Ministerien, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit bzw. lokale Arbeitsagenturen und Jobcenter, Kommunen, Bildungseinrichtungen etc.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Modellprojekte können je nach Themengebiet unterschiedliche Zielgruppen haben, eine wesentliche Zielgruppe in diesem Spezifischen Ziel sind jedoch KMU. Hintergrund dafür ist die Suche nach innovativen Lösungsansätzen zur Bewältigung des demografischen, digitalen und ökologischen Wandels in der kleinbetrieblich geprägten Wirtschaft Brandenburgs. Die Maßnahmen richten sich darüber hinaus an weitere Arbeitsmarktakteure, die erfolgreich erprobte Lösungsansätze in die praktische Nutzung übernehmen können.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Alle mit dem ESF+ Brandenburg geförderten Maßnahmen sind verpflichtet, Chancengleichheit während der Umsetzung zu gewährleisten und jeder Form von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung bei der Durchführung entgegenzuwirken. Insbesondere ist auch die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig zu berücksichtigen.

Zudem sind in diesem spezifischen Ziel spezifische Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter vorgesehen. Hierbei geht es vor allem um die Entwicklung und Erprobung von Ansätzen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung sozialer Innovationen bezieht sich auf das Land Brandenburg, d.h. die zu entwickelnden bzw. zu erprobenden Lösungsansätze müssen bezogen auf das Land neu sein. Der Einsatz territorialer Instrumente ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen mit Begünstigten, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat ansässig sind, sind in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen. Jedoch sind Kooperationen im interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Maßstab und auch mit Partnern außerhalb der Europäischen Union möglich. Die Zusammenarbeit der Brandenburger Akteure mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann beispielsweise durch Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, die Verbreitung von Best-Practice-Projekten und ggf. auch Kooperationsprojekte mit Partnern aus anderen Regionen und Ländern erfolgen, wenn dies gemäß Art.63 Abs. 4 der Dachverordnung zu den Zielen des Programms beiträgt. Im Zuge jeder Richtlinienerstellung wird regelmäßig abgeprüft, ob eine besondere Berücksichtigung der Potentiale von interregionaler, grenzüberschreitender und transnationaler Zusammenarbeit geboten ist, um die mit der Richtlinie verfolgten fachpolitischen Zielstellungen besser erreichen zu können.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist in diesem spezifischen Ziel nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	D-OI2	Teilnehmende Akteure	Anzahl	140,00	430,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	D-EI2	Teilnehmende Akteure, die nach ihrer Teilnahme neue Lösungsansätze nutzen	Anzahl	32%	2019	140	Monitoring	2/Jahr

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	143. Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung bzw. Pflege von Angehörigen	900.000,00
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	144. Maßnahmen für ein gesundes und gut angepasstes Arbeitsumfeld, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden, etwa durch die Förderung körperlicher Bewegung	900.000,00
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und	6.846.000,00

				Unternehmern an Veränderungen	
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	147. Maßnahmen zur Förderung eines aktiven und gesunden Alterns	900.000,00
D	ESO4.4	Insgesamt			9.546.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	9.546.000,00
D	ESO4.4	Insgesamt			9.546.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	9.546.000,00
D	ESO4.4	Insgesamt			9.546.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	900.000,00
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	900.000,00
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	04. Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	5.000.000,00
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	1.800.000,00
D	ESO4.4	Insgesamt			8.600.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

D	ESO4.4	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	900.000,00
D	ESO4.4	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	8.646.000,00
D	ESO4.4	Insgesamt			9.546.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	☐ Beitrag zu InvestEU
	☐ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	☐ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	☐ Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE				ESF+				Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte						
Insgesamt														

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Gesamtbetrag								

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren
-------------------	------------------	-----------------------------

Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt
--------------------	--------------------	------	------	------	-----------

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu								
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds		
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt			

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Übergang	0,00	67.729.366,00	68.818.906,00	69.930.511,00	71.064.343,00	29.444.306,00	29.444.307,00	30.034.131,00	30.034.130,00	396.500.000,00
Insgesamt ESF+		0,00	67.729.366,00	68.818.906,00	69.930.511,00	71.064.343,00	29.444.306,00	29.444.307,00	30.034.131,00	30.034.130,00	396.500.000,00
Insgesamt		0,00	67.729.366,00	68.818.906,00	69.930.511,00	71.064.343,00	29.444.306,00	29.444.307,00	30.034.131,00	30.034.130,00	396.500.000,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlag e Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5					
						(b)	(c)	(i)	(j)					
4	B	Insgesamt	ESF+	Übergang	206.585.574,00	192.202.126,00	7.688.085,00	6.437.849,00	257.514,00	137.723.716,00	62.283.716,00	75.440.000,00	344.309.290,00	60,0000000000%
4	C	Insgesamt	ESF+	Übergang	127.296.026,00	81.174.120,00	3.246.965,00	41.225.905,00	1.649.036,00	84.864.018,00	84.864.018,00	0,00	212.160.044,00	59,9999998115%
4	D	Insgesamt	ESF+	Übergang	16.546.400,00	13.523.362,00	540.934,00	2.386.638,00	95.466,00	870.864,00	870.864,00	0,00	17.417.264,00	94,9999954069%
4	A	Insgesamt	ESF+	Übergang	46.072.000,00	37.159.587,00	1.486.384,00	7.140.413,00	285.616,00	30.714.667,00	18.684.667,00	12.030.000,00	76.786.667,00	59,999997395%
Insgesamt			ESF+	Übergang	396.500.000,00	324.059.195,00	12.962.368,00	57.190.805,00	2.287.632,00	254.173.265,00	166.703.265,00	87.470.000,00	650.673.265,00	60,9368820463%
Gesamtbeitrag					396.500.000,00	324.059.195,00	12.962.368,00	57.190.805,00	2.287.632,00	254.173.265,00	166.703.265,00	87.470.000,00	650.673.265,00	60,9368820463%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbeitrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ VGv: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016/ VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	-	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde; - Zahl der eingegangenen Angebote - Auftragswert

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			- Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html Rechtsgrundlagen: Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im-	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html	
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	KOM-Seite zu Beihilfeentscheidungen: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=3 Insolvenzbekanntmachungen: https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/ Internetseite der Europäischen Kommission zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen: https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en	Die Gewährung von Beihilfen wird u.a. davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen bestätigen, dass sie sich nicht in Schwierigkeiten befinden (2014/C 249/01, bzw. nach Art. 2 Nr. 18 AGVO), bzw. einer ggf. vorliegenden Rückforderungsanordnung nachgekommen sind. Eine entsprechende Erklärung wird in jedem Antrag vom Unternehmen angefordert. Da es sich hierbei um subventionserhebliche Tatsachen handelt, können Falschangaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) nach sich ziehen. Bei Zweifeln wird die “Checkliste Unternehmen in Schwierigkeiten“ verwendet. Hierfür wird der letzte festgestellte Jahresabschluss (Kapitalgesellschaften) bzw. die letzte festgestellte Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Einzelunternehmer und Personengesellschaften soweit nicht

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							bilanzierend) angefordert. Für die Prüfung des Vorliegens eines Rückforderungsbeschlusses wird auf die Internetseite der Europäischen Kommission zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen zurückgegriffen.
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	• Informationen auf der BMWK Internetseite zur Beihilfekontrollpolitik: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html • Informationen auf der ESF-Internetseite: https://www.esf.de/portal/DE/ESF-2014-2020/Rechtliche-Grundlagen/Foerderregelungen/inhalt.html • Link zum Leitfaden für Staatliche Beihilfen: https://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Recht_VO/FP%202014-2020/Leitfaden-staatliche-Beihilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=2	• Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen • Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfenreferate der Länder • Bekanntgabe aktueller Hinweise und Informationen über landesweite Rundschreiben • Das Referat für Wettbewerbspolitik im MWAE steht als Beihilfenexperte auf regionaler Ebene allen öffentlichen Stellen als Ansprechpartner zur Verfügung • Über landesweite Rundschreiben und auf der Internetseite des ESF des BMWK (Federführung beim Bund) und auf der ESF-Internetseite des BMAS werden aktuelle Hinweise und Informationen bekannt gegeben • Zur Klärung von Fragen grundsätzlicher Art sowie bei konkreten Einzelfragen steht das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im BMWK den Ländern als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung • Leitfaden für Staatliche

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Beihilfen für den ESF - Über das BMWK kann ggfls. Kontaktaufnahme mit der Generaldirektion Wettbewerb der EU-KOM erfolgen. - Zusätzlich für ZGS (ILB): Rechtsabteilung, Schulungen, Mitgliedschaft im Arbeitskreis Beihilfe beim Bundesverband öffentlicher Banken
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA, Synergien mit der neuen externen Unterstützungsstruktur

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							des Bundes zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Beauftragte des Landes Brandenburg leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren. Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Web/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html	Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße und Beschwerden zur GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) hingewiesen. Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die VB informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen oder die Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung Brandenburg Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die VB wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	- Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis: www.gemeinsam-einfach-machen.de - Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK): http://www.behindertenbeauftragter.de - Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichtet. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Bundesregierung ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die	Ja	Behindertengleichstellungsgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/	Die Anforderungen der UN-BRK werden im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.		BMAS: Weiterentwicklung und Überblick BGG - Behindertengleichstellungsgesetz: Link s. Anlage Kommunikationshilfeverordnung: Link s. Anlage Verordnung über die Zugänglichmachung von Bescheiden: Link s. Anlage Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung: Link s. Anlage Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Link s. Anlage Arbeitshilfe Inklusion: Link s. Anlage Gemeinsam einfach machen: Link s. Anlage	Richtlinien sowie im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt werden. Für die Erstellung der Richtlinien wurde zusätzlich eine Arbeitshilfe mit Textbausteinen erstellt. Zur weiteren Orientierung dient die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF zur barrierearmen und inklusiven Planung, Gestaltung und Umsetzung von ESF-Maßnahmen. Die Agentur für Querschnittsziele hatte in der FP 2014-2020 den Auftrag, die Querschnittsaufgaben Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit fachlich, inhaltlich sowie prozessual in den ESF-Programmen zu verankern. Der Vertrag für die Unterstützungsstruktur ist zum 30.06.2021 ausgelaufen. Ein entsprechendes Format zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze soll auch in der FP 2021-2027 etabliert werden.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben	Ja	Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren	Die ESF-Verwaltungsbehörde übernimmt in der ESF+-FP 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Die VB richtet ein

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.			Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des ESF+ angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum ESF+ hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Zur Einhaltung der UN-BRK wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sitzungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der GO wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.
4.1. Strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik	ESF+	ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung	Ja	Es besteht ein strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik vor dem Hintergrund der beschäftigungspolitischen Leitlinien, der Folgendes umfasst: 1. Vorkehrungen für die Erstellung der Profile von Arbeitsuchenden und die Prüfung ihres Bedarfs;	Ja	Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung gemäß § 37 SGB III: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_37.html Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_15.html	Unverzüglich nach der Arbeitsuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit (AA) wird eine Potenzialanalyse zu für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmalen durchgeführt. Für das Matching mit dem Stellenangebot wird das Stellenprofil des Arbeitssuchenden genutzt. Auch wird eine Eingliederungsvereinbarung zu Eingliederungsziel, Vermittlungsbemühungen der AA, Eigenbemühungen sowie vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;					geschlossen. Zudem gibt es ein rechtskreisübergreifendes Leitkonzept der Integrationsarbeit, das ein bundesweites Referenzsystem für die Integrationsprozesse in den Arbeitsagenturen und Grundsicherungsstellen bietet. Der dabei ermittelte individuelle Unterstützungsbedarf soll die weitere Begleitung und Unterstützung bei der (Re-)Integration bzw. Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie für den Weg zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit bestimmen.
				2. Informationen über Stellenangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarkts;	Ja	JOBBÖRSE: https://jobboerse.arbeitsagentur.de/vamJB/startseite.html?aa=1&m=1&kgr=as&vorschlagsfunktionaktiv=true	Mit der JOBBÖRSE stellt die Bundesagentur für Arbeit ein Jobportal für alle am Arbeitsmarkt beteiligten Akteure kostenfrei zur Verfügung. Arbeitgeber und Arbeit-/Ausbildungssuchende können entweder in Zusammenarbeit mit der/dem jeweiligen Ansprechpartner/in oder auch selbstständig Stellen- und Bewerberprofile einstellen, verwalten und anhand dieser Profile nach geeigneten Stellen bzw. Bewerbern suchen. Die JOBBÖRSE ermöglicht auch durchgängige und transparente Online-Prozesse sowie eine enge bürokratiearme Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeit-/Ausbildungssuchenden sowie Mitarbeitern der Arbeitsagenturen.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				3. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren vollzogen wird;	Ja	Selbstverwaltung: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014990.pdf Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/ueberuns/selbstverwaltung-der-ba	Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Auf zentraler und örtlicher Ebene gestalten Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen, Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften die Arbeitsförderung und deren Weiterentwicklung im Bereich der Arbeitslosenversicherung entscheidend mit. Zentrales Organ der Selbstverwaltung ist der Verwaltungsrat. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Aufgabenwahrnehmung und gibt wichtige Impulse zur weiteren Entwicklung der BA. Neben den vom Verwaltungsrat geforderten Auskünften berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig zu allen wichtigen Themen/Entwicklungen. Weitere Aufgaben des Verwaltungsrats sind u.a. die Festlegung der strategischen Ausrichtung und geschäftspolitischen Ziele. Der Verwaltungsrat ist je zu einem Drittel mit Vertreter/-innen aus den drei Gruppen der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt.
				4. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und	Ja	SGB II Statistik und Forschung: https://www.gesetze-im-	In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Überprüfung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen;		internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG001501308 Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gemäß Art. 282 SGB III: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/___282.html Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx	des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt. Dies ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitsmarktforschung ist ständige Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Die Wirkungsforschung soll u.a. untersuchen, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmenden verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht sowie Auswirkungen auf Erwerbsverläufe analysieren. Auch die Wirkungen der Arbeitsförderung auf regionaler Ebene sind Gegenstand der Forschung.
				5. für Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche: faktengestützte und gezielte Pfade, die auf Jugendliche ausgerichtet sind, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen und auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen, bei denen Kriterien für hochwertige Lehrstellen und Praktika berücksichtigt werden, auch im Rahmen der Umsetzung von Jugendgarantie-Programmen.	Ja	- Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III): §§ 29-33, §§ 35-38, §§ 48-76 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/ - Leistungen zur Ausbildungsförderung https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/Leistungen-zur-Ausbildungsfoerderung/leistungen-zur-ausbildungsfoerderung.html	Junge Menschen stehen am Anfang ihres beruflichen Werdegangs. Sie benötigen Unterstützung beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung. Hierfür halten die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter entsprechende Dienstleistungen bereit. Dazu gehören u.a. die kostenlose Inanspruchnahme der Beratungs- und Vermittlungsangebote, aber auch Leistungen zur Förderung der oder bei Aufnahme der Berufsausbildung. Des Weiteren profitieren junge Menschen von den Leistungen des Arbeitsförderungsrechtes.
4.3. Strategischer			Ja	Es besteht ein nationaler oder	Ja	Berufsbildungsbericht:	Die genannten Maßnahmen stellen dar,

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	ESO4.5. Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und		regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;		https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung: http://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/ Fachkräftebarometer Frühe Bildung: https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb Prognose Ausbildungssituation: https://www.bibb.de/de/1638.php Ausbildungsberichterstattung: https://www.bibb.de/iABE Weiterbildungsmonitor: https://www.bibb.de/de/2160.php AES Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: Link s. Anlage	dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die vorstl. Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt.
				2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;	Ja	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW: https://www.dzhw.eu/forschung/bildung Adult Education Survey - AES: https://www.bmbf.de/upload_filestore/p	In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung				ub/Weiterbildungsverhalten_in_Deutschland_2018.pdf Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: https://www.bibb.de/de/9228.php	(iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden. Der Adult Education Survey - AES als „Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen“ ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland.
				3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;	Ja	Berufsbildungsgesetz: https://www.bmbf.de/de/das-berufsbildungsgesetz-bbig-2617.html Das neue BAföG: Link s. Anlage Aufstiegs-BAföG: Link s. Anlage Weiterbildungsstipendium: Link s. Anlage Initiative Bildungsketten: Link s. Anlage Integration durch Qualifizierung: Link s. Anlage Einstieg Deutsch: Link s. Anlage	Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insb. durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität				Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen: Link s. Anlage §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Studium und Lehre stärken“ erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.
				4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;	Ja	Konferenz der Kultusminister: https://www.kmk.org/ Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91b ff. GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160 Gemeinsame Wissenschaftskonferenz - GWK: https://www.gwk-bonn.de/ Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html Berufsbildungsgesetz - BBIG: Link s. Anlage Nationale Weiterbildungsstrategie: https://www.bmbf.de/de/nationale-weiterbildungsstrategie-8853.html	Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer. Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab. Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-/Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen dürfen. Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;	Ja	Bildungsbericht: https://www.bildungsbericht.de/ Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html Nationales Bildungspanel - NEPS: https://www.neps-data.de/	Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden. Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken. Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe.
				6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;	Ja	Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/ Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung: https://www.alphadekade.de/de/ziele-1698.html Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“:	Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert. Bund und Länder fördern während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						http://www.ses-bonn.de/aktivitaeten/deutschland/vera-verhinderung-von-ausbildungsabbruechen BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer	Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung. Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen.
				7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;	Ja	DigitalPakt Schule: Link s. Anlage Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel: Link s. Anlage Qualifizierung Digital: Link s. Anlage Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte: Link s. Anlage	Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik, Administratoren und Endgeräten für Lehrkräfte. Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet. Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ Qualitätsoffensive Lehrerbildung: Link s. Anlage Überbetriebliche Berufsbildungsstätten: Link s. Anlage Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Link s. Anlage Fachkräftebarometer: Link s. Anlage Stiftung „Haus der kleinen Forscher“	Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen. Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten.
				8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	Ja	Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing): http://www.daad.de/ Incomings: https://www.study-in-germany.de/de: Outgoings: https://www.studieren-weltweit.de Übergreifende Stipendien: https://www.stipendienlotse.de/ Erasmus+: https://www.erasmusplus.de/	Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des Gesetzes zur “Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse: Link s. Anlage Europäische Kommission - The European Higher Education Area: Link s. Anlage www.anerkennung-in-deutschland.de	(für landesrechtliche Berufe wie z. B. Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt des Landes Brandenburg	Dr. Anne Schüttpelz	Leiterin der Verwaltungsbehörde	Anne.Schuettpelz@MASGZ.Brandenburg.de
Prüfbehörde	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg	Daniela Lotzer-Sund	Leiterin der Prüfbehörde	Daniela.Lotzer-Sund@MDF.Brandenburg.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundeskasse Halle/Saale	Barbara Knitsch		barbara.knitsch@zoll.bund.de
Stelle, die im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen der Kommission erhält	Bundeskasse Halle/Saale	Barbara Knitsch		barbara.knitsch@zoll.bund.de
Stelle (mit Ausnahme der Verwaltungsbehörde), die mit dem Aufgabenbereich der Rechnungsführung betraut ist	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa des Landes Brandenburg	Michael Heidepriem		Michael.Heidepriem@MWEKE.Brandenburg.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Landesregierung Brandenburg misst dem Partnerschaftsprinzip große Bedeutung zu. Im Rahmen der Strukturförderung ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Land seit langem etabliert und geübte Praxis. Auch für die Vorbereitung und Durchführung der Förderperiode 2021-2027 werden die vorhandenen Potentiale genutzt. Die Verwaltungsbehörde bindet die Partner im Einklang mit den Vorgaben der Dachverordnung, der ESF+-Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 214/2014 zum Europäischen Verhaltenskodex bei der Ausarbeitung und Umsetzung des ESF+-Programms so ein, dass unter ihrer Mitwirkung die relevanten kohäsionspolitischen Ziele identifiziert und operationalisiert sowie im Zuge der Programmdurchführung wirksam verfolgt werden. Angesichts der spezifischen Aufgaben des ESF+ gelten insbesondere die in den Bereichen Beschäftigung, Qualifizierung und soziale Inklusion tätigen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Organisationen der Zivilgesellschaft aber auch Behörden, Hochschulen und Bildungsanbieter als relevante Partner.

Die Beteiligung an der Programmausarbeitung folgte im Rahmen der Mehrebenensteuerung einem dreigliedrigen Ansatz: An erster Stelle wurden die im Gemeinsamen Begleitausschuss (BGA) 2014-2020 gemäß Artikel 5 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vertretenen Partner einbezogen. Darüber hinaus wurden zu landesweiten Veranstaltungen gezielt weitere Akteure – z.B. die Arbeitsverwaltung, Bildungsdienstleister und Kommunen - eingeladen, ihre Expertise einzubringen. Schließlich wurde insbesondere über das Internet die interessierte Öffentlichkeit angesprochen, sich aktiv am Vorbereitungsprozess zu beteiligen.

Die „Kontakt- und Beratungsstelle zur Begleitung der EU-Fonds (KBSplus)“ hatte hierbei eine wichtige Scharnierfunktion. Die KBSplus ist ein Projekt der Partner, das gemeinsam aus den drei Fonds ESF, EFRE und ELER gefördert wird^[1]. Ziel ist es, die Kapazitäten der Partner zu stärken und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit den kohäsionspolitischen Förderungen im Land Brandenburg zu unterstützen. Das betrifft insbesondere die Aufgabenwahrnehmung im BGA und darüber hinaus die engere Einbindung der Partner in die Informations- und Diskussionsprozesse zu den EU-Fonds.

Bereits frühzeitig setzten sich die Partner mit den Entwicklungen zur Förderperiode 2021-2027 auseinander. So wurde das Thema im BGA seit 2016 bearbeitet, erstellten die im BGA vertretenen Wirtschafts- und Sozialpartner Ende 2017 über die KBSplus ein Positionspapier zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2020 und haben die Verwaltungsbehörden von ESF, EFRE, ELER und INTERREG sowie die Koordinierungsstelle der Landesregierung für die EU-Fonds im Herbst 2018 mit Vertretern der interessierten Fachöffentlichkeit anhand der Verordnungsvorschläge zu den EU-Fonds über die Gestaltungsmöglichkeiten diskutiert. Darüber hinaus hatten sich verschiedene Partner auch über ihre Verbände in eigenen Papieren zu den Vorschlägen positioniert, wie beispielsweise der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege oder die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg.

Im Juni 2019 sind während eines Workshops im Rahmen des BGA die fondsübergreifenden landespolitischen Prioritäten und Querschnittsaufgaben für den Einsatz der EU-Fonds in der Förderperiode 2021–2027 vorgestellt und diskutiert worden.

Wesentliche fachpolitische Grundlagen für die Erarbeitung des ESF+-Programms bildeten die in einer Befragung der Ressorts des Landes Brandenburg identifizierten Bedarfe sowie die von der wissenschaftlichen Begleitung des ESF erstellte sozioökonomische Analyse zu den relevanten arbeits-, bildungs- und sozialpolitischen Handlungsfeldern im Land Brandenburg, die der Fachöffentlichkeit auf der unter dem Titel „Ein sozialeres Europa – Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“ durchgeführten ESF-Jahrestagung im Oktober 2019 zur Diskussion gestellt wurden. Diese Veranstaltung, deren Dokumentation auf der ESF-Website veröffentlicht wurde, war ein wichtiger Meilenstein der partnerschaftlichen Beteiligung. Die eingebrachten Anregungen sowohl der Partner als auch der breiteren Fachöffentlichkeit flossen in die weitere thematische Programmausrichtung ein.

Die von der KBSplus beauftragte Befragung der Partner zu ihren Erwartungen an die Förderperiode 2021-2027, deren Ergebnisse dem BGA im November 2019 präsentiert wurden, ergab eine hohe Zustimmung

zu den geplanten Förderschwerpunkten und -prioritäten des Landes. Die Verwaltungsbehörde stellte auf der öffentlich zugänglichen ESF-Website relevante Informationen zur Förderperiode 2021-2027 bereit und richtete einen Direktkontakt zur Arbeitsgruppe Programmplanung ein. Neben der kontinuierlichen Befassung zur Förderperiode 2021-2027 und den Meilensteinen der Partnerbeteiligung im BGA organisierte insbesondere die KBSplus auf dieser Grundlage Diskussionsangebote zu Einzelaspekten. Das betraf z. B. die Themen Nachhaltigkeit und Internationalisierung.

Im Frühsommer 2020 führte die ESF-Verwaltungsbehörde eine Online-Konsultation zur Förderperiode 2021-2027 durch. Die interessierte Öffentlichkeit konnte Stellungnahmen auf der ESF-Website veröffentlichen und an einer onlinebasierten Umfrage teilnehmen. Diese Umfrage, deren Ergebnisse auf der ESF-Homepage veröffentlicht worden sind, zielte u. a. darauf ab, Hinweise auf zukünftige Förderbedarfe, die zu verfolgenden Ziele und die in den Fokus zu nehmenden Zielgruppen zu erhalten. Die Online-Konsultation gab den Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft wie auch insgesamt an der Brandenburger Arbeitspolitik interessierten Akteuren eine zusätzliche Gelegenheit, sich in die Diskussion der Grundlinien und künftigen Schwerpunkte des ESF+ im Land Brandenburg einzubringen.

Im August und September 2020 wurden drei themenspezifische Workshops durchgeführt, auf denen auch die Ergebnisse der Online-Konsultation zur Diskussion gestellt wurden[2]. Die Workshops fanden aufgrund der COVID-19-Pandemie erstmals als Hybridveranstaltungen statt, d.h. als Präsenzveranstaltungen für einen beschränkten Teilnehmerkreis und gleichzeitig öffentlich zugänglich per Livestream. Die Workshops zu den Themen „Bildung“, „Beschäftigung“ und „Soziale Inklusion“ boten die Gelegenheit, auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zur Gestaltung der Förderperiode 2021-2027 Ausrichtung und geplante Umsetzung des ESF+-Programms zu diskutieren, die Ergebnisse der Online-Umfrage zu kommentieren und Schlussfolgerungen für die weitere Programmplanung zu ziehen.

Der Entwurf des ESF+-Programms wurde im Juni 2021 den beteiligten Landesressorts sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern für weitere Hinweise übermittelt. Er wurde außerdem auf der ESF-Website veröffentlicht und im Rahmen der informellen Konsultation an die Europäischen Kommission übersendet. Der Entwurf war auch Gegenstand eines auf Initiative der Partner von der KBSplus organisierten Austauschs mit den Verwaltungsbehörden von ESF und EFRE im Juli 2021, bei dem auch über die Berücksichtigung der eingereichten Vorschläge informiert worden ist. In der Folge wurde der Programmentwurf entsprechend den Rückmeldungen und aktuellen Entwicklungen auf EU-, Bundes- und Landesebene weiterentwickelt und ergänzt. Im August 2021 wurde auf dieser Grundlage das Kabinettsverfahren – gemeinsam mit dem Programmentwurf zum EFRE - eingeleitet sowie der Programmentwurf für die Beratung im BGA übersendet.

Der BGA 2014-2020 hat sich in seiner Sitzung am 23.06.2021 als Vorläufiger BGA für die Förderperiode 2021-2027 konstituiert, um bereits vor Genehmigung des ESF+-Programms für die neue Förderperiode bereits dringend notwendige Entscheidungen, wie etwa die Prüfung und Genehmigung von Projektauswahlkriterien, treffen und die partnerschaftliche Beteiligung durchgängig gewährleisten zu können. Der ordentliche BGA wird gemäß Artikel 38 Absatz 1 Dachverordnung 2021-2027 binnen drei Monaten nach Genehmigung des ESF+-Programms eingerichtet. Auf Grund der guten Erfahrungen und der erzielten Synergien ist er wieder fondsübergreifend tätig. Zur Gewährleistung eines transparenten Verfahrens gemäß Artikel 39 Absatz 1 Dachverordnung 2021-2027 legen die Verwaltungsbehörden die in den BGA aufzunehmenden Vertretungen der Partner gemäß Artikel 8 Absatz 1 im Ergebnis eines öffentlich bekanntgemachten und offenen Interessenbekundungsverfahrens fest. Die begründete Auswahl der Vertretungen aus den eingegangenen Interessenbekundungen erfolgt im Hinblick auf eine ausgewogene Vertretung, nach Relevanz der jeweils vertretenen Akteure und bezogen auf die Arbeitsfähigkeit des BGA sichernde Begrenzung der Anzahl möglicher BGA-Mitglieder. Für die Auswahl der Partnervertretungen gilt weiterhin das Sprecherprinzip, nach dem ein Partner im BGA eine Gruppe von Partnern vertritt. Über eine zusammengefasste Vertretung inhaltlich verwandter Interessen können sowohl eine breitere Repräsentativität des Ausschusses als auch seine effektive Arbeitsfähigkeit während der Programmumsetzung gesichert werden. Die Liste der BGA-Mitglieder, die Geschäftsordnung und dem BGA übermittelten Dokumente werden auf der Website des ESF+ Land Brandenburg veröffentlicht.

Zur direkten und gezielten Unterstützung der Partner sowie zur Kapazitätserweiterung für die qualifizierte Mitwirkung an der Programmgestaltung und -umsetzung, soll wieder ein fondsübergreifendes

Partnernetzwerk gefördert werden, das auf den positiven Erfahrungen mit der KBSplus aufbaut. Das Vorhaben ist ein eigenes Projekt der Partner, das auf deren Bedarfe ausgerichtet ist. Im Mittelpunkt stehen die sich für die Partner ergebenden Anforderungen aus den Aufgaben des Begleitausschusses gemäß Artikel 40 Dachverordnung 2021-2027. Etwa 0,1% der ESF+-Mittel sind zur Unterstützung der Partner gemäß Art. 9 der ESF+-Verordnung vorgesehen.

[1] Vgl. <https://kbsplus.dgb.de>.

[2] Nähere Informationen auf der ESF-Website <https://esf.brandenburg.de>.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für den ESF+ 2021-2027 bauen auf den bewährten Strukturen der vorausgegangenen Förderperioden sowie der Kommunikationsstrategie des ESF-OP der Förderperiode 2014-2020 auf. Die Verwaltungsbehörde ernennt eine Kommunikationsbeauftragte bzw. einen Kommunikationsbeauftragten gemäß Art. 48 der Dachverordnung.

Durch den vorgesehenen Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen wird sichergestellt, dass Informationen zu den Zielen, Aktivitäten, verfügbaren Fördermöglichkeiten und Ergebnissen des ESF+-Programms bereitgestellt werden. Die **Ziele** der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen sind

- den Bekanntheitsgrad der Programmziele und ESF+-Förderaktivitäten in der breiten Öffentlichkeit zu erhöhen,
- das Image des ESF+ innerhalb der Zielgruppen zu verbessern,
- potenziell Begünstigte über die Fördermöglichkeiten des ESF+ zu informieren.

Die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen richten sich an die folgenden **Zielgruppen**:

- Bevölkerung/ breite Öffentlichkeit vor allem im Land Brandenburg
- Multiplikatoren/ Partner/ Fachöffentlichkeit
- Interne Verwaltung ESF+
- (Potenziell) Begünstigte.

Zur Erreichung der Ziele und Zielgruppen werden diverse Kommunikationsaktivitäten umgesetzt und unterschiedliche Kommunikationswege genutzt. Dabei wird auf die Zugänglichkeit der Informationen für Menschen mit Behinderungen geachtet.

Die zentrale **Website** ist die wichtigste Informationsquelle über den ESF+ in Brandenburg. Dort finden Interessierte u.a. das ESF+-Programm, Wettbewerbsaufrufe, die wichtigsten Ergebnisse der Förderungen, die "Liste der Vorhaben", welche fortlaufend aktualisiert wird, sowie Informationen zur Antragsstellung. U.a. wird auf der Website ein Zeitplan der geplanten Aufforderungen zur Antragstellung veröffentlicht und auf die zentrale ESF+-Website des Bundes verlinkt. Zudem wird über aktuelle Themen, Veranstaltungen sowie Erfolgsprojekte informiert und so die Rolle der ESF+-Unterstützung für die Entwicklung des Landes sichtbar gemacht.

Einen weiteren wichtigen Baustein der Kommunikationsaktivitäten bildet der **Newsletter**, welcher eine heterogene Zielgruppe über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Strukturfonds informiert. Die Kommunikation zu aktuellen Themen, aber auch über erfolgreiche Maßnahmen findet darüber hinaus über geeignete Social-Media-Kanäle statt (z.B. Twitter). Hierfür werden die bestehenden Social-Media-Auftritte des Landes Brandenburg genutzt und erweitert, um eine hohe Reichweite zu erzielen.

Im Zuge der **Presse- und Medienarbeit** soll der Schwerpunkt auf dem regelmäßigen Erstellen von Artikeln zu Geschichten über und hinter ESF+-geförderten Maßnahmen sowie deren redaktionelle Platzierung in den unterschiedlichen Medien, auch im Bereich Social Media, liegen. Zur zielgruppenspezifischen Ansprache werden Printmedien (z.B. Leitfäden, Informationsflyer, Broschüren) herausgegeben, welche die Inhalte, Ziele und Erfolge der Unterstützung aus dem ESF+ für die Maßnahmen in leicht verständlicher Sprache vermitteln. Die Erstellung von kurzen Videobeiträgen, als visuelle Medien ist ebenfalls geplant, um beispielsweise über Vorhaben und Förderprogramme zu berichten. Analog zu den vorherigen Förderperioden werden auch im Zeitraum 2021 - 2027 unterschiedliche Werbemittel produziert.

Das Online-Bestellsystem für **ESF-Marketingartikel** hat sich bewährt und wird fortgesetzt. Über einen

E-Mail-Service und ein Kontaktformular können darüber hinaus niedrigschwellig ESF+-spezifische Anfragen, z. B. von Begünstigten oder interessierten Bürger*innen, an die Verwaltungsbehörde gerichtet werden.

Veranstaltungen werden organisiert, um die breite Öffentlichkeit und Multiplikatoren/ Fachöffentlichkeit über ESF+-Aktivitäten zu informieren. Die Veranstaltungen werden zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Sie sollen zu Zielen, dem Umsetzungsstand und Erfolgen des ESF+ informieren und zu einer nachhaltigen Steigerung dessen Bekanntheitsgrades beitragen. Folgende Veranstaltungen kommen dafür in Betracht:

- Eigene Veranstaltungen
- Veranstaltungen Dritter mit Beteiligung des ESF+
- Veranstaltungen Dritter, wobei der ESF+ mit Werbe- und Informationsmaterialien unterstützt

Ergänzend umfasst die **Crossmediale Kommunikation** die Einbindung diverser Medien unter einem einheitlichen Thema zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und der Imagebildung, z.B. in Form von Kampagnen.

Die Vorhaben von strategischer Bedeutung im Rahmen der Förderung sozialer Innovationen werden in besonderer Weise von Öffentlichkeitsarbeit begleitet. So sind eine Zwischenbilanz-Veranstaltung zum Abschluss der ersten Förderrunde der Modellprojekte und eine Bilanzveranstaltung zum Abschluss der gesamten Modellförderung geplant.

Für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit) steht in der Förderperiode 2021-2027 ein **indikatives Budget** von 1,44 Mio. Euro an ESF+-Mitteln zur Verfügung.

Zur optimalen Steuerung der zuvor beschriebenen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen werden folgende **Indikatoren** für Überwachung und Evaluierung festgelegt:

- Anzahl der Klicks auf der zentralen Programmwebsite

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	☐	☒

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Derzeit sind im ESF+-Programm Brandenburg keine Vorhaben von strategischer Bedeutung geplant. Eine Abstimmung hierzu, u.a. mit den zuständigen Ressorts/ Fachreferaten, soll im Zuge der Erstellung einer Kommunikationsstrategie für die Förderperiode 2021 – 2027 stattfinden.

Im Rahmen der Priorität D. Soziale innovative Maßnahmen soll eine Richtlinie zur Förderung sozialer Innovationen im Land Brandenburg in Kraft gesetzt werden, mit der u.a. regionale beschäftigungspolitische Modellprojekte zur Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und zur Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel gefördert werden. Diese Richtlinie bzw. ihr Fördertatbestand "Modellprojekte" (zur Erprobung innovativer beschäftigungspolitischer Handlungsansätze) kann insgesamt als Vorhaben von strategischer Bedeutung definiert werden. Dies bedeutet, dass die Vorgaben des Artikels 50 der Verordnung (EU) 2021/1060, wonach Begünstigte bei Vorhaben von strategischer Bedeutung eine Kommunikationsveranstaltung oder -aktivität unter Einbindung der Kommission und der Verwaltungsbehörde organisieren, von den Begünstigten des Fördertatbestands gemeinsam, d.h. maßnahmeübergreifend, erfüllt wird. Mit den Modellprojekten sollen relevante Arbeitsmarkttakteure erreicht und eingebunden werden, die erfolgreich erprobte Lösungsansätze anschließend in die praktische Nutzung übernehmen können.

Zeitplan

1. Quartal 2023:

- Veröffentlichung der Richtlinie und des ersten Aufrufs zur Antragstellung für Modellprojekte
- Projektauswahl und Bewilligung der ersten Modellprojekte durch Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB)

2. Quartal 2023:

- Maßnahmebeginn der ersten Modellprojekte

2. Quartal 2025 und 4. Quartal 2028:

- gemeinsame Abschlussveranstaltung (der ersten Förderrunde bzw. der gesamten Förderung), ggf. fokussiert auf eines der beiden ausgewählten spezifischen Ziele (Vorstellung von Projektergebnissen und -erfahrungen)

Begleitende Öffentlichkeitsarbeit (2023 – 2028), ggf. Social Media Kampagne zur Bekanntmachung der Förderung sowie Verbreitung von Ergebnissen und Erfahrungen.

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Anhang 2 zum ESF+-Programm Brandenburg 2. Änderung	Ergänzende Informationen	30.06.2026		Ares(2026)7092536	Methodik zur Erstellung des Leistungsrahmens	16.07.2026	Willms, Sirko
Begleitdokument zur zweiten Änderung des ESF+ Programms des Landes Brandenburg 2021-2027	Ergänzende Informationen	29.06.2026		Ares(2026)7092536	Begleitdokument zur zweiten Änderung des ESF+ Programms des Landes Brandenburg 2021-2027	16.07.2026	Willms, Sirko
Programme snapshot 2021DE05SFPR005 3.0	Snapshot der Daten vor dem Senden	16.07.2026		Ares(2026)7092536	Programme_snapshot_2021DE05SFPR005_3.0_de.pdf Programme_snapshot_2021DE05SFPR005_3.0_de_en.pdf	16.07.2026	Willms, Sirko